

Dr. Friedmar Fischer
Faktencheck
zum Urteil 6 O 85/19
des LG Karlsruhe vom 22.05.2020

erstellt am

01.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	3
Zusammenfassung.....	4
Abbildungen	6
Tabellen	6
1. Einstieg	7
2. Übergang Gesamtversorgung zur neuen Betriebsrente.....	10
2.1. Beschreibung des neuen Versorgungsrechts	10
2.1.1. Rentennahe Anwartschaft auf Betriebsrente	11
2.1.2. Rentenferne Anwartschaft auf Betriebsrente.....	12
2.2. Grundzüge der Gesamtversorgung	13
2.3. Der Weg der Tarifparteien zur rentenfernen Startgutschrift	15
2.3.1. Struktur der alten rentenfernen Startgutschrift vom 31.12.2001.....	15
2.3.2. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2011)	17
2.3.3. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2017)	18
3. Die rentenferne Startgutschrift als System.....	24
3.1. Fokussetzung im rentenfernen STG - System	30
3.2. Details zum rentenfernen STG - System.....	32
4. Analyse der VBL – Betriebsrente der Klägerin.....	36
4.1. VBL – Startgutschrift und VBL – Rente (lt. LG - Urteil).....	36
4.2. Fragen zur Erschließung der Berechnung der Startgutschrift.....	39
4.2.1. Kann man von der Näherungsrente auf die Höhe des gvE schließen?	39
4.2.2. Welche Rückschlüsse sind aus dem erhöhten Anteilssatz p.a. möglich?.....	41
4.2.3. Wo geht in der Startgutschrift die fiktive Steuerklasse I/0 ein?.....	43
4.2.4. Wie schätzt man die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab?...43	
4.2.5. Warum gibt es im Fall der Klägerin keinen Zuschlag?	45
4.2.6. Lässt sich Zuschlagsproblematik der Klägerin einordnen?	46
Anlage A: Pressemitteilung des Landgerichts Karlsruhe	55

Vorbemerkungen

Der vorliegende Standpunkt macht einen Faktencheck der Startgutschrift der Klägerin aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe 6 O 85/19 vom 22.05.2020. Eine Würdigung des Urteils aus juristischer Sicht ist nicht die Intention des Berichts.

Während rentenferne Betroffene an einer für sie „gerechten“ individuellen Lösung ihres rentenfernen Startgutschriftproblems interessiert sind, gehen Richter und Gerichte aus rechtsdogmatischer Sicht in ihren Urteilen ganz anders vor, indem sie versuchen - auf einer allgemeinen rechtlichen Ebene beginnend - juristische Verwerfungen von Zusatzversorgungsregelungen zu entdecken / zu bewerten und erst dann auf den konkreten Klagefall anzuwenden.

Bei der Lektüre der rentenfernen Startgutschrift oder etwa aktuell bei der Lektüre des Urteils des Landgerichts Karlsruhe 6 O 85/19 vom 22.05.2020 bleibt vieles im Dunkeln:

Was besagt das Urteil für einzelne rentenferne Versicherte, die auch eine Startgutschrift mit bzw. ohne Zuschlag nach der tariflichen Regelung vom 08.06.2017 erhalten haben? Welche Einflussgrößen waren / sind in der Startgutschrift maßgeblich, ob sich einen Zuschlag ergab oder auch nicht?

Der vorliegende Standpunkt versucht, etwas Transparenz zu schaffen und den konkreten Klagefall des Urteils LG KA 6 O 85/19 vom 22.05.2020 systematisch in das System der neuen Zusatzversorgung mit den rentenfernen Übergangsregelungen (rentenfernen Startgutschriften) einzubetten.

Daraus kann sich die Möglichkeit ergeben, den eigenen Versicherungsfall einzuordnen. Zum Verständnis kann beitragen, wenn man etwas in die Historie der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes schaut, sich um Verständnis für den Ansatz der Neuregelungen (für rentennahe und rentenferne Versicherte) bemüht und sich auch kritisch - systematischen Überlegungen nicht verschließt.

Kapitel 1 (Einstieg) beschreibt aus einer Art „Vogelflugperspektive“ die zeitliche, systematische und rechtliche Entwicklung der alten /neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bis hin zum Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom Mai 2020.

Um das Verständnis für die komplexen Sachverhalte zu erleichtern, wird danach in Kapitel 2 der Übergang der Gesamtversorgung zur neuen Betriebsrente des öffentlichen Dienstes beschrieben.

Kapitel 3 beschreibt die rentenferne Startgutschrift als System mit diversen Einflussgrößen und „Stellschrauben“, die sich gegenseitig beeinflussen.

Kapitel 4 unternimmt den Versuch einer Analyse und einer systematischen Einordnung der VBL – Startgutschrift und VBL – Betriebsrente der Versicherten aus den im Gerichtsurteil angegebenen Daten zum Klagefall.

Wiernsheim, 01.06.2020

Dr. Friedmar Fischer

Zusammenfassung

Die wohl im August 1948 geborene Versicherte ist ab 01.04.1973 bei der VBL pflichtversichert worden. Zu diesem Zeitpunkt war sie 24 Jahre plus 7 Monate alt. Aufgrund ihres Geburtsjahrgangs gilt sie als rentenfern, denn zum Stichtag der Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes am 31.12.2001 hatte sie das 55. LJ noch nicht vollendet. Am 31.12.2001 galt die Versicherte als alleinstehend. Daher wurde ihr für die Berechnung des fiktiven Nettoentgelts im System der rentenfernen Startgutschrift die fiktive Steuerklasse I/0 zugewiesen. Ab November 2013 begann wohl die neue Regelaltersrente (65. LJ + 2 Monate).

Die Anzahl der vom 01.04.1973 bis zum Stichtag 31.12.2001 erreichten unterbrechungsfreien Pflichtversicherungsmonate beträgt (**m**) = 345 Monate = 28,75 Jahre. Die Anzahl der damals bis zum 65. LJ + 0 Monate (= alter Regelaltersrentenbeginn im Jahr 2001) theoretisch möglichen Pflichtversicherungszeit (**n**) beträgt 485 Monate = 40,42 Jahre (=100% / 2,4740% = 40,42 Jahre), denn der Klägerin wurde laut den Angaben im Gerichtsurteil statt des jährlichen Anteilssatzes von 2.25% ein erhöhter Anteilssatz von 2,4740% zugewiesen und zwar nach der tariflichen Neuregelung vom 08.06.2017.

Die rentenferne Startgutschrift ist stets das Maximum aus den Größen

- **Formelbetrag** (Voll-Leistung x pers. erdienter Versorgungsprozentsatz) nach § 18 Abs 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. "soziale Komponente"), wenn am 31.12.2001 erreichte volle Pflichtversicherungsjahre (**m**) \geq 20
- **Mindestrente nach Entgelten / Beiträgen** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs 2 Nr. 4 BetrAVG

Trotz des erhöhten Anteilssatzes von 2,4740% erhöht sich die Startgutschrift der Klägerin nicht durch die Neuregelung nach den Regeln vom 08.06.2017 der Tarifparteien. Die bestimmende Größe für die Startgutschrift der Klägerin ist nämlich die **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. „soziale Komponente) in Höhe von 206,08 € = (28 volle Versicherungsjahre bis zum 31.12.2001) x (1,84 Versorgungspunkte) x 4 €.

Die anderen heranzuziehenden Vergleichsgrößen waren kleiner als die Mindeststartgutschrift: Der **Formelbetrag** auf der Basis eines rückgerechneten gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2.561,83 € aus der gerichtlichen Angabe zur fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (1.141,73 €) belief sich im Klagefall auf nur 165,29 €, die **einfache Versicherungsrente (Mindestrente nach Beiträgen)** wurde geschätzt auf nur 188,33 €)

Nur im **Formelbetrag** geht jedoch eine Änderung des persönlich erdienten Versorgungsprozentsatzes ein.

Während bei unteren bis mittleren Gehältern (gesamtversorgungsfähigen Entgelte (gvE) von 1.000 € bis 4.000 €) bei der Startgutschrift zunächst vorwiegend für verschiedene Eintrittsalter (EA) bzw. Anzahl von Pflichtversicherungsjahren (**m**) bis

zum 31.12.2001 die **Mindest-Startgutschrift** und die **Mindestrente** dominieren, ist es für höhere Gehälter (gvE von 5.000 €, 6.000 €) nur noch der **Formelbetrag**.

Nur für von dem Formelbetrag dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag maximal $11,11\% = [(2,5\% - 2,25\%) / 2,25\%] \times 100$) auf die alte Startgutschrift aus 2001.

Der Fall der Klägerin aus LG KA 6 O 85/19 lässt sich systematisch einordnen:

Für ein gvE zwischen 2.000 € und 3.000 € dominiert bei m=28 Pflichtversicherungsjahren bis 31.12.2001 für Alleinstehende die Mindeststartgutschrift oder die Mindestrente nach historischen Beiträgen (einfache Versicherungsrente).

Für kein einziges (m) (m=4 bis m=38) dominiert für diesen Gehaltsbereich bei Alleinstehenden der Formelbetrag, sondern die Mindestrente bzw. die Mindeststartgutschrift.

Für obigen alleinstehenden Personenkreis mit einem gvE zwischen 2.000 € und 3.000 € haben aus systematischen Gründen die Zuschlagsberechnungen leider keine positiven Auswirkungen auf deren rentenferne Startgutschrift.

Abbildungen

Abbildung 1: Schema der persönlichen Gesamtversorgung	13
Abbildung 2: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2001).....	15
Abbildung 3: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2017).....	19
Abbildung 4: Das Fadenspiel - System.....	25
Abbildung 5: Rentenferne Startgutschrift als System (Prosa-Form).....	27
Abbildung 6: System-Archetyp "Problemverschiebung"	28
Abbildung 7: Systemfokus Formelbetrag.....	30
Abbildung 8: Systemfokus Voll-Leistung	31
Abbildung 9: Systemfokus persönlicher Versorgungssatz.....	32
Abbildung 10: Rentenferne Startgutschrift als System (schematisch).....	34

Tabellen

Tabelle 1: Gegenüberstellung wichtiger Paragraphen aus VBLS und ZVKS	14
Tabelle 2: Berechnungsvorschriften (2017) der rentenfernen Startgutschrift.....	20
Tabelle 3: Übersicht Startgutschrift (fiktive StKI. I und III) der Klägerin.....	38
Tabelle 4: Die Berechnung von NR bei einem gvE in Höhe des BBG aus 2001	39
Tabelle 5: Zusammenhang von NR und (gvE von 800 € - 7.000 €).....	41
Tabelle 6: Die Berechnung von NR zum gvE der Klägerin.....	41
Tabelle 7: Eingabemaske für die Nachrechnung der Startgutschrift der Klägerin	42
Tabelle 8: Das fiktive Nettoarbeitsentgelt der Klägerin	43
Tabelle 9: Mindestrente in Prozent p.a. Pflichtversicherungszeit	44
Tabelle 10: Rentenferne Startgutschrift der Klägerin (Regelung von 2017)	45
Tabelle 11: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 1	47
Tabelle 12: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 2	48
Tabelle 13: Zuschlagsquoten (AL, VH) bei gvE (1.000 € bis 6.000 €).....	50
Tabelle 14: Verlustquoten (alt, neu) bei gvE (1.000 € bis 6.000 €)	51
Tabelle 15: Berechnungsweg von p.a. Beträgen für Mindeststartgutschrift, Mindestrente, Formelrente	54
Tabelle 16: Vergleichswerte für Startgutschrift (rentenfern) (Klagefall).....	54

1. Einstieg

Da Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die alte Gesamtversorgung (GV a.F.) des öffentlichen Dienstes in Teilen für verfassungswidrig erklärten, musste um die Jahrtausendwende die alte Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geschlossen werden. Die bisherigen Regelungen wurden durch eine neue Zusatzversorgung (die Punkterente mit Versorgungspunkten) ersetzt. Dem ging eine Gesetzesänderung des Betriebsrentengesetzes (nun BetrAVG n.F.) voraus mit einer Sonderregelung für den öffentlichen Dienst (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.). Es folgte ein Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) der Tarifparteien des öffentlichen Dienstes. Anschließend wurden die Regelungen des ATV in die jeweiligen Zusatzversorgungssatzungen (z.B. die Satzung der VBL, VBLS n.F.) übernommen.

Für die Versicherten der Zusatzversorgungskassen (ZVKs), die bereits vor der Umstellung (31.12.2001) der Zusatzversorgung in der jeweiligen Kasse pflichtversichert waren, mussten Übergangsregelungen („Startgutschriften“ zum 31.12.2001) gefunden werden. Zwei Versichertengruppen wurden unterschieden: Rentennahe Pflichtversicherte, die am 31.12.2001 bereits das 55. LJ vollendet hatten und rentenferne Versicherte, die an dem Stichtag 31.12.2001 noch nicht 55 Jahre alt waren.

Die rentennahen Übergangsregelungen zum 31.12.2001 orientierten sich stark an der alten Gesamtversorgung (GV a.F.), d.h. man ermittelte die GV a.F. zum 63. LJ (d.h. man berechnete u.a. das fiktive Nettoentgelt, die einfache Versicherungsrente nach Beiträgen, die qualifizierte Versicherungsrente mit 0,4% per annum (p.a.) des Brutto-gvE) und zog die neue Punkterente, die noch bis zum 65. LJ + 0 Monate erreichbar gewesen wäre, davon ab. Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied mit dem Urteil IV ZR 134/07 vom 24.09.2008, dass die rentennahen Übergangsregelungen verfassungsgemäß und daher wirksam seien.

Die rentenfernen Übergangsregelungen zum 31.12.2001 verwenden nur noch wenige Begrifflichkeiten aus der GV a.F. (wie zum Beispiel das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) zum Stichtag 31.12.2001, das fiktive Nettoentgelt zum 31.12.2001 und auch die einfache Versicherungsrente zum 31.12.2001). Den Mindestwert der qualifizierten Versicherungsrente nach GV a.F. gibt es nun nicht mehr. Die reale gesetzliche Rente wird durch eine fiktive gesetzliche Näherungsrente (NR) zum 65. LJ ersetzt.

Jeder rentenfern Versicherte erhält nach § 18 Abs. BetrAVG n.F. pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung n.F. einen festen Anteil von 2,25 Prozent der für ihn ermittelten höchstmöglichen Voll-Leistung (VL) (dabei meint VL = 91,75% des fiktiven steuerklassenabhängigen Nettoentgelts minus NR). Die Startgutschrift zum 31.12.2001 ist dann das Maximum aus drei Werten [**Formelbetrag** (VL x persönl. Versorgungssatz; **Mindestrente nach Beiträgen** (einfache Versicherungsrente); **Mindeststartgutschrift**, wenn 20 volle Jahre (m) bis zum 31.12.2001 bereits erreicht wurden, d.h. $m \times 1,84$ Versorgungspunkte $\times 4$ €).

Die strukturellen rechtlichen und systematischen Defizite¹ der Änderung des § 18 BetrAVG n.F. wurden fortgeschrieben in die entsprechenden Regelungen des ATV und der Zusatzversorgungssatzungen n.F. für rentenferne Versicherte. Daraus resultierte eine jahrelange Zivilprozesswelle.

Rentenferne Versicherte erstritten zwei Grundsatzurteile des BGH (IV ZR 74/06 vom 14.11.2007, IV ZR 09/15 vom 09.03.2016) gegen die rentenfernen Übergangsregelungen wegen unterschiedlicher Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Tarifparteien mussten zweimal nachbessern mit Änderungen vom 30.05.2011 und 08.06.2017. Daher waren entsprechend zweimal der Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) und die jeweilige Zusatzversorgungssatzung (z.B. VBLS n.F.) anzupassen.

Die Berechnung des persönlichen Versorgungssatzes (pVS) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. erfolgte bei der Erstberechnung der Startgutschrift zunächst mittels der Vorschrift $pVS = \text{Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001} \times 2,25 \text{ Prozent pro Jahr}$. Nach der Neuregelung vom 08.06.2017 durch die Tarifparteien wurde der fixe Prozentsatz von 2,25 Prozent p.a. ersetzt durch einen variablen Satz von 2,25 bis maximal 2,5 Prozent p.a.

Mit anderen Worten: Der jährliche Anteilswert für die bis zum Umstellungsstichtag erreichte Pflichtversicherungszeit, der zuvor in Anlehnung an § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG statisch 2,25% p.a. betrug, wird nun individuell gestaltet. Ober- und Untergrenze bilden jedoch 2,25% p.a. und 2,5% p.a.. Personen, die bei Eintritt in den öffentlichen Dienst zwischen 20,56 Jahre [20,56 Jahre = $65 - (100/2,25)$] alt waren und das 25. LJ noch nicht vollendet hatten, erhalten einen individuell errechneten Altersfaktor. Für die übrigen rentenfernen Versicherten bleibt es bei einem Altersfaktor von 2,25% p.a. bzw. 2,5% p.a.

Gegen die ausschließliche Anwendung der fiktiven Näherungsrente und gegen die Nichtanpassung (Nichterhöhung) des jährlichen Anteilssatzes gemäß der tariflichen Neuregelung vom 08.06.2017 der rentenfernen Startgutschriften für „Früheinsteiger“ in die Pflichtversicherung, die schon vor dem vollendeten 25. LJ in der Zusatzversorgungskasse versichert wurden, wurde in zahlreichen Zivilverfahren vor dem Landgericht Karlsruhe Klage erhoben.

Mit Urteil LG KA 6 O 85/19 u.a. vom 22.05.2020 wurden sämtliche ähnlich gelagerte Klagen zurückgewiesen und die Neuregelung der Zusatzversorgungssatzung (z.B. der VBL n.F.) auf der Basis der tariflichen Einigung vom 08.06.2017 für wirksam erklärt.

Während rentenferne Betroffene an einer für sie „gerechten“ individuellen Lösung ihres rentenfernen Startgutschriftproblems interessiert sind, gehen Richter und Gerichte aus rechtsdogmatischer Sicht in ihren Urteilen ganz anders vor, indem sie versuchen - auf einer allgemeinen rechtlichen Ebene beginnend - juristische Verwerfungen von Zusatzversorgungsregelungen zu entdecken / zu bewerten und erst dann auf den konkreten Klagefall anzuwenden.

¹ F. Fischer / C. Wagner, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst: Startgutschriften im Fokus des Betriebsrentengesetzes, BetrAV, Heft 1, Januar 2019, 27-33
http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_Wagner_BetrAV_1_2019.pdf

Bei der Lektüre der rentenfernen Startgutschrift bzw. aktuell bei der Lektüre des Urteils des Landgerichts Karlsruhe 6 O 85/19 vom 22.05.2020 bleibt nach wie vor vieles im Dunkeln:

Was besagt das Urteil für einzelne rentenferne Versicherte, die auch eine Startgutschrift mit bzw. ohne Zuschlag nach der tariflichen Regelung vom 08.06.2017 erhalten haben? Welche Einflussgrößen waren in der Startgutschrift maßgeblich, ob sich einen Zuschlag ergab oder auch nicht?

Der vorliegende Standpunkt versucht, dazu etwas Transparenz zu schaffen und den konkreten Klagefall des Urteils LG KA 6 O 85/19 vom 22.05.2020 systematisch in das System der neuen Zusatzversorgung mit den rentenfernen Übergangsregelungen (rentenfernen Startgutschriften) einzubetten.

Daraus kann sich die Möglichkeit ergeben, den eigenen Versicherungsfall einzuordnen.

Zum Verständnis kann beitragen, wenn man etwas in die Historie der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes schaut, sich um Verständnis für den Ansatz der Neuregelungen (für rentennahe und rentenferne Versicherte) bemüht und sich auch kritisch - systematischen Überlegungen nicht verschließt.

Zahlreiche systematische Würdigungen² zur neuen Zusatzversorgung hat es gegeben, die aber hier nicht Gegenstand des vorliegenden Standpunkts sein sollen.

² <http://startgutschriften-arge.de> (dort Rubrik <Studien>, <Standpunkte>)

2. Übergang Gesamtversorgung zur neuen Betriebsrente

Die Broschüre der Rechtsanwälte Wagner und Heckert³ beschreibt den Übergang:

Das damalige System der Gesamtversorgung verfügte über folgende wichtige Grundzüge:

- Berechnung der Versorgungsrente aus dem Endgehalt und hierdurch **Auffüllung** von generellen oder individuellen **Versorgungslücken** der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Gewährung einer **dynamischen Versorgungsanwartschaft** aufgrund des prozentualen Anstiegs im jeweiligen Verhältnis zum Endgehalt, so dass die Dynamik der Anwartschaft durch den Bezug auf die Tariflohnsteigerungen gewährleistet war.
- **Dynamik der gewährten Versorgungsrente** im Grundsatz nach beamtenähnlichen Strukturen gemäß den Versorgungssätzen der Beamtenversorgung, dadurch Sicherung des Lebensstandards.
- **Einbeziehung von Ausbildungszeiten** (zur Hälfte) in die Berechnung der Gesamtversorgung.
- Gewährung sozialer Komponenten, u.a. **Mindestversorgung**.

2.1. Beschreibung des neuen Versorgungsrechts

Mit der Vereinbarung des Altersvorsorgeplans vom 13.11.2001 und der Unterzeichnung des Tarifvertrages Altersversorgung am 01.03.2002 haben sich die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes auf eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung verständigt. Dieser Schritt erschien den Satzungsgebern notwendig, um die Versorgungsansprüche der Beschäftigten zukunftssicher zu gestalten zu können.

An die Stelle der Gesamtversorgung tritt nun ab 01.01.2002 eine an den Beschäftigungszeiten orientierte Betriebsrente (Punkterente). Für alle Beschäftigten gilt die Überleitung der bereits erworbenen Besitzstände in das sogenannte Punktemodell, das künftig für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung maßgeblich ist.

Die bisherigen Leistungen der Zusatzversorgung stockten die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine an den Grundsätzen der Beamtenversorgung ausgerichtete Gesamtversorgung auf und waren auf höchstens 91,75 % des sogenannten fiktiven Nettoarbeitsentgeltes eines aktiv Beschäftigten begrenzt. Nach der Neuregelung der Zusatzversorgung tritt nun neben die gesetzliche Rente eine nach dem Punktemodell ermittelte Zusatzversorgung, die sich ausschließlich an den Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst und der Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Einkommens orientiert.

³ Arbeitsgemeinschaft der Zusatzversorgungsanwälte: Kürzungen im VBL Versorgungsrecht - Fehler in der Startgutschrift, Gegenüberstellung des alten und neuen Rechts
<http://www.rae-heckert.de/sites/default/files/downloads/Startgutschrift.PDF>

Die Höhe der Rente ist nun nicht mehr von einem bestimmten Versorgungsprozentsatz abhängig, sondern von der gesamten Erwerbsbiographie im öffentlichen Dienst und daher nicht mehr vergleichbar mit dem bisherigen System. In diesem neuen Betriebsrentensystem bestimmt sich die Leistungshöhe nach der Anzahl der erworbenen Versorgungspunkte, die durch Beitragszahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Arbeitsentgeltes erworben werden. Für jedes Dienstjahr erfolgt eine Gutschrift von Rentenbausteinen in Abhängigkeit von Alter und Beitragsleistung auf ein Versorgungskonto. Diese Rentenbausteine werden jährlich dynamisiert.

Da das alte Zusatzversorgungssystem definitiv zum 31.12.2001 geschlossen wurde, mussten rechtliche Übergangsregelungen gefunden werden, um Bestandsrentner in der Zusatzversorgung und zukünftige Rentner in der Zusatzversorgung mit ihren bisherigen und zukünftig erdienten Rentenansprüchen zu berücksichtigen.

Die Gerichte beschreiben die Übergangsregelung in wenigen formal an Satzungsparagrafen orientierten Sätzen (siehe das „rentennahe“ BGH-Urteil (IV ZR 134/07 RdNr 3) vom 24.09.2008).

Das Übergangsrecht unterscheidet zwischen Rentenberechtigten und Anwartschaftsberechtigten.

Als Rentenberechtigte (Bestandsrentner) gelten diejenigen, bei denen die Rente spätestens am 01.01.2002 begonnen hat (z.B.: §§ 75, 76, 77 VBLS n.F. oder vergleichbare Paragrafen in anderen ZVK - Satzungen). Versorgungsrenten bzw. Versicherungsrenten werden zum 31.12.2001 festgestellt, weitergezahlt und entsprechend z.B. nach § 39 VBLS n.F. (oder einem vergleichbaren Paragraf in einer anderen ZVK - Satzung) dynamisiert.

Bei den Rentenanwartschaften wird zwischen rentennahen und rentenfernen Jahrgängen entschieden. **Rentennah** sind diejenigen Versicherten, die am 01. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben; **rentenfern** sind alle jüngeren Versicherten (z.B. §§ 78, 79 VBLS n.F. oder nach einem vergleichbaren Paragraf in anderer ZVK - Satzung).

2.1.1. Rentennahe Anwartschaft auf Betriebsrente

Bei den **rentennahen Jahrgängen** wird die Versorgungsrente nach bisherigem altem Satzungsrecht (z.B. VBLS a.F. 41. Satzungsänderung) zum 31.12.2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung eines Abschlags für vorzeitige Inanspruchnahme der Rente errechnet. Von diesem Ausgangswert wird derjenige Betrag abgezogen, den der Versicherte aus dem Punktemodell nach Vollendung des 63. Lebensjahres bis zum 65. LJ + 0 Monate (alter Regelalters-Renteneintritt) noch erwerben könnte.

Der danach ermittelte Betrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet und dem Versorgungskonto des Versicherten gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten. Die Errechnung der Anwartschaft für rentennahe Jahrgänge erfolgt auf der Grundlage einer Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum 31.12.2001. Die Errechnung der gesetzlichen Rente bei Vollendung des 63. Lebensjahres wird aus dem Durchschnitt der in den Jahren 1999 bis 2001 tatsächlich erworbenen Entgeltpunkte errechnet

(z.B. § 79 Abs. 5 VBLS n.F. oder einem vergleichbaren Paragraf in anderer ZVK - Satzung).

2.1.2. Rentenferne Anwartschaft auf Betriebsrente

Für die **rentenfernen Jahrgänge** werden nach § 79 VBLS n.F. (oder dem vergleichbaren Paragrafen in anderer ZVK - Satzung) die Anwartschaften zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 des BetrAVG n.F. ermittelt. Die sogenannten Versicherungsrenten, errechnen sich danach als Renten, grob gesagt, unter Zugrundelegung einer Lebensarbeitszeit von ca. 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und im öffentlichen Dienst. Daraus wird die Voll-Leistung ermittelt. Für die im öffentlichen Dienst bis 31.12.2001 zurückgelegten Jahre wird dann der Anteil an der Voll-Leistung errechnet. Bei der Berechnung der Anwartschaft wird das Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001 zugrunde gelegt. Daraus wird die Höchstversorgung mit 75% des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttogesamtversorgung), begrenzt auf 91,75% des fiktiven Nettoentgelts (maßgebliche Nettogesamtversorgung), berechnet. Das i. d. R. maßgebliche fiktive Nettoentgelt wird dabei nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 b) BetrAVG n. F. u.a. unter Berücksichtigung der am 31.12.2001 bestehenden Steuerklasse ermittelt. Die für die Voll-Leistung anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 65. Lebensjahr anhand des gesamtversorgungsfähigen (Brutto-) Entgelts nach einem Näherungsverfahren und nicht aufgrund einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Von der maßgeblichen Gesamtversorgung wird sodann die nach einem Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente abgezogen. Die sich danach ergebende sogenannte Voll-Leistung wird sodann zur Ermittlung der Anwartschaft mit dem Versorgungssatz multipliziert, der sich aus 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ergibt. Im Gegensatz zur Berechnung nach der bisherigen Fassung finden Vordienstzeiten bei der Berechnung der Betriebsrente keinerlei Berücksichtigung. Der errechnete Betrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet. Die Versorgungspunkte werden dem Versorgungskonto gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten bei Überschüssen.

Soweit die Sichtweise aus der Broschüre der Rechtsanwälte Wagner und Heckert.

In dem Buch von Fischer /Siepe⁴ wird der weitere gerichtliche Fortgang skizziert:

Die Startgutschrift-Berechnungen für Rentenⁿaher (Pflichtversicherte bis Jahrgang 1946) sind laut Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 24.9.2008 (IV ZR 134/07) verbindlich. Das gleiche Gericht hat jedoch am 14.11.2007 und 09.03.2016 die Startgutschriften für Renten^ferne (Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947) wegen Verstößen gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes für unwirksam und damit für unverbindlich erklärt (IV ZR 74/06 bzw. IV ZR 9/15).

Die Tarifparteien waren daher vom BGH aufgefordert, verfassungsgemäße Neuregelungen der Startgutschriften für Rentenferne zu beschließen, denen sie zuletzt mit der Einigung der Tarifparteien vom 08.06.2017 meinen, den höchstrichterlichen Hinweisen nachgekommen zu sein.

⁴ F. Fischer/Werner Siepe: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, DBB Verlag, Berlin, April 2011, 1. Auflage, ISBN: 879-3-87863-171-2

Zur Problematik der rentenfernen Startgutschriften gibt es mehrere Zeitschriftenartikel.^{5,6,7}

2.2. Grundzüge der Gesamtversorgung

Folgt man Lassner⁸ bzw. Langenbrinck⁹, hatten nach dem bisherigen Gesamtversorgungssystem diejenigen Versicherten, die bis zum Rentenbeginn in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren, Anspruch auf eine sogenannte „Versorgungsrente“. Diese Versorgungsrente beruhte auf dem Grundsatz einer Gesamtversorgung,

Die persönliche Gesamtversorgung wurde aus dem gesamtversorgungsfähigen Nettoarbeitsentgelt und dem zeitabhängigen persönlichen Versorgungsprozentsatz ermittelt. Die gesetzliche Rente bzw. die Grundversorgung wurde von der Zusatzversorgungskasse aufgestockt als sogenannte **Versorgungsrente**, und zwar bis zur Höhe der persönlichen Gesamtversorgung. Die Gesamtversorgung hatte also eine ergänzende Funktion und ist in Anlehnung an Langenbrinck (a.a.O.) schematisch darstellbar.

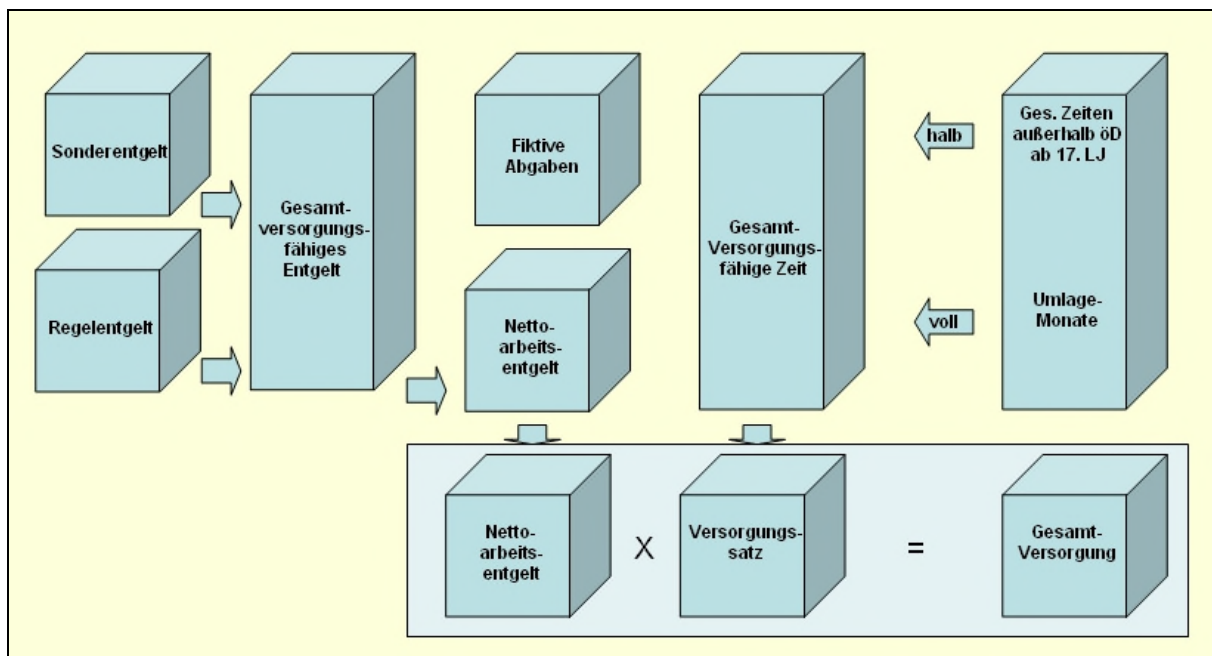


Abbildung 1: Schema der persönlichen Gesamtversorgung

⁵ a.a.O. F. Fischer / C. Wagner, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst: Startgutschriften im Fokus des Betriebsrentengesetzes

http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_Wagner_BetrAV_1_2019.pdf

⁶ F. Fischer, Die zweite Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes - Ein großer Wurf? rv - Die Rentenversicherung, Heft 6/2017, 168-172,

http://www.startgutschriften-arge.de/11/RV_2017-06_Fischer.pdf

⁷ C. Wagner/F. Fischer, Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte, NZS 2015, 641- 650,

http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

⁸ H. Lassner: Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage

⁹ B. Langenbrinck/B. Mühlstädt: Betriebsrente der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, 3. Auflage, 2007, Verlagsgruppe Rehm

Von dieser Gesamtversorgung wurde die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen.

Die Berechnung der alten Versorgungsrente war eher kompliziert und von zahlreichen Sondervorschriften und Mindestrentenüberlegungen (Besitzstandsrente, Versicherungsrente nach Beiträgen, Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes usw.) geprägt.

	VBL – Satzung Alte Fassung (a.F.) 41. SÄ Neue Fassung (n.F.)	Andere ZVK – Satzung Alte Fassung (a.F.) Neue Fassung (n.F.)
Soziale Komponenten (u.a. Mindeststartgutschrift)	§ 37 (n.F.)	§ 35 (n.F.)
Gesamtversorgung	§ 41 (a.F.)	§ 32 (a.F.)
Mindestgesamtversorgung	§ 41 Abs. 4 (a.F.)	§ 32 Abs. 5 (a.F.)
Versicherungsrente	§ 44 (a.F.)	§ 35 (a.F.)
Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes	§ 44a (a.F.)	§ 35a (a.F.)
Startgutschriften	§ 79 - § 81 (n.F.)	§ 72 - § 74 (n.F.)
Besitzstandsrente für Versicherte = „Ruhegeld“	§ 92 (a.F.)	§ 92 (a.F.)
Übergangsregelungen für Versorgungssätze	§ 98 (a.F.)	§ 100 (a.F.)

Tabelle 1: Gegenüberstellung wichtiger Paragraphen aus VBL und ZVKS

Die im folgenden Abschnitt beschriebene rentenferne Startgutschrift nimmt Bezug u.a. auf die Regelungen (Paragraphen) der alten bzw. neuen Zusatzversorgungssatzung ZVKS a.F. bzw. ZVKS n.F..

In den Excel – Programmen ^{10,11} des Autors werden die Paragraphen der alten und neuen VBL – Satzung verwendet. Andere Zusatzversorgungskassen verwenden sinngleiche Paragraphen in anderer Nummerierung.

Daher wird in der Tabelle 1 eine Gegenüberstellung der Nummerierung der wichtigsten Paragraphen der alten und neuen Zusatzversorgungssatzung (VBL, ZVK) gemacht.

Die Startgutschriften für die rentennahen Pflichtversicherten werden in sehr enger Anlehnung an die alte Gesamtversorgung ermittelt. Die Zusatzversicherungsrente als rentennahe Startgutschrift wird ermittelt als eine Versorgungsrente nach altem Recht - mit Rentenbeginn zum 63. Lebensjahr – unter Abzug der Versorgungspunkte nach dem neuen Punktemodell von 63. LJ bis zur Altersrente zum 65.+0 LJ. (alter Regelalters-Rentenbeginn).

Die Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten weichen davon erheblich ab.

¹⁰ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_ZV.zip (rentennahe Startgutschrift und alte Gesamtversorgung)

¹¹ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STGN.zip (rentenferne Startgutschrift nebst Zuschlägen)

2.3. Der Weg der Tarifparteien zur rentenfernen Startgutschrift

2.3.1. Struktur der alten rentenfernen Startgutschrift vom 31.12.2001

Für die **rentenfernen Jahrgänge** werden die Anwartschaften zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 des BetrAVG n.F. ermittelt. Von 91,75 % einer fiktiven Nettogesamtversorgung wird eine fiktive gesetzliche Rente abgezogen (die sog. Näherungsrente). Diese Differenz nennt man **Voll-Leistung**. Die **Näherungsrente** basiert auf der Annahme einer Lebensarbeitszeit von ca. 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und im öffentlichen Dienst.

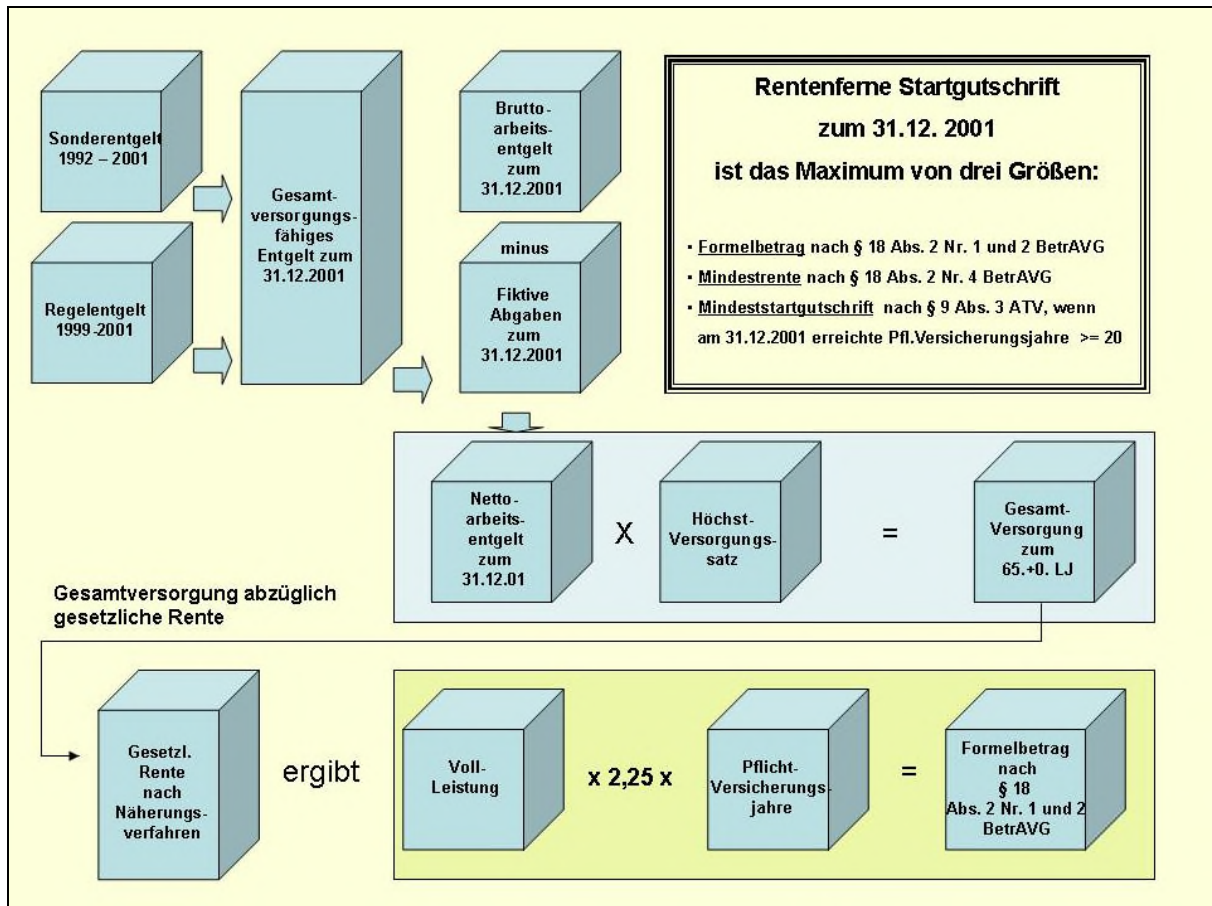


Abbildung 2: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2001)

Für die im öffentlichen Dienst bis 31.12.2001 zurückgelegten Jahre wird dann der Anteil an der Voll-Leistung errechnet.

Bei der Berechnung der Anwartschaft wird das Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001 zugrunde gelegt. Daraus wird die Höchstversorgung mit 75% des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttogesamtversorgung), begrenzt auf 91,75% des fiktiven Nettoentgelts (Nettogesamtversorgung), berechnet.

Das i. d. R. **maßgebliche**¹² fiktive Nettoentgelt wird dabei nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 b) BetrAVG n. F. u.a. unter Berücksichtigung der am 31.12.2001 bestehenden

¹² Ist das gesamtversorgungsfähige Monatsentgelt (gvE) durch einen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) kleiner als 1 reduziert, so wird das maßgebliche fiktive Nettoarbeitsentgelt nur von der maßgeblichen Gesamtversorgung $GBQ \times gvE$ ermittelt.

Steuerklasse ermittelt. Die für die Voll-Leistung (= 91,75 % des fiktiven Netto minus fiktive gesetzliche „Näherungsrente“) anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 65. Lebensjahr anhand des gesamtversorgungsfähigen (Brutto-) Entgelts nach einem Näherungsverfahren und nicht aufgrund einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Von der maßgeblichen Netto-Gesamtversorgung (=91,75 % des fiktiven Netto) wird die nach einem Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente abgezogen. Die sich danach ergebende sogenannte Voll-Leistung wird sodann zur Ermittlung der Anwartschaft nach Formelbetrag (gemäß § 18 Abs 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG) mit dem Versorgungssatz multipliziert, der sich aus 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ergibt.

Die **rentenferne Startgutschrift** (Regelung 2001) ist dann das **Maximum der folgenden drei Größen**:

- **Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. § 37 Abs. 2 VBLS n.F. "soziale Komponente"), wenn am 31.12.2001 (m) ≥ 20 volle Pflichtversicherungsjahre erreicht waren
- **Mindestrente nach Entgelten / Beiträgen** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

Nur die letztgenannte Mindestrente nach Entgelten / Beiträgen wird auch bei der Berechnung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zugrunde gelegt. Die anderen Mindestleistungen (Mindestgesamtversorgung und qualifizierte Versicherungsrente) fließen nach der ausdrücklichen Gesetzesbegründung „nicht in die Berechnung der Voll-Leistung“ und damit nicht in die Berechnung des sog. Formelbetrages (d.h. 2,25 % pro Jahr Pflichtversicherungszeit x Voll-Leistung) ein (siehe Bundestag-Drucksache 14/4363¹³, Einzelbegründung zu § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BetrAVG). Der Gesetzgeber hat dies damit begründet, dass durch die Mindestrente nach Beiträgen oder Entgelten (sog. einfache Versicherungsrente) „die insoweit bestehende eigentumsähnliche Position unangetastet“ bleibe für den ausgeschiedenen Beschäftigten, auf den sich der § 18 Abs. 2 BetrAVG ursprünglich nur bezieht.

Bei der Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. gibt es somit die sog. qualifizierte Versicherungsrente nicht mehr und damit auch nicht mehr die alte Mindestgrenze von 0,4 % p.a. (bezogen auf das Brutto-Endgehalt). Damit wird aber eine große Gruppe der Rentenfernen via Startgutschrift wohl schlechter gestellt als bei der „alten“ Garantiversorgungsrente, die auch diese qualifizierte Versicherungsrente mit einschloss.

Für rentennahe Jahrgänge wird die qualifizierte Versicherungsrente zumindest noch als Ausgangswert für die Berechnung der Startgutschrift berechnet.

Laut Rechtsanwalt Hügelschäffer, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA), wird die qualifizierte Versicherungsrente „in der Praxis bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ jedoch auch bei rentenfernen Jahrgängen berechnet

¹³ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/043/1404363.pdf>

(siehe Hügelschäffer¹⁴), und zwar gern. § 72 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen der kirchlichen Zusatzversorgungskassen in Darmstadt, Detmold, Dortmund, Karlsruhe und Köln (siehe Fußnote 84 auf Seite 285, ebenda). Dazu Hügelschäffer: „Die kirchlichen Arbeitgeber sind im Gegensatz zu den kommunalen Kassen und der VBL nicht dazu verpflichtet, das Versorgungstarifrecht des öffentlichen Dienstes deckungsgleich umzusetzen“ (ebenda).

Gegenüber den Regelungen im „alten“ Gesamtversorgungssystem, den Regelungen für rentennahe Jahrgänge gem. § 79 Abs. 2ff. VBLS n.F. und den Regelungen für rentenferne Jahrgänge gem. § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen der o.a. kirchlichen Zusatzversorgungskassen sind somit die rentenfernen VBL-Pflichtversicherten massiv benachteiligt, da es eine qualifizierte Versicherungsrente von 0,4 % p.a. bei der VBL für sie zurzeit nicht gibt. Gerade für die Gruppe der VBL-Pflichtversicherten, die unter der "Messlatte" von 0,4 % p.a. (bezogen auf das Endgehalt) bleiben, empfinden dies als eine grobe Ungleichbehandlung.

Im Gegensatz zur Berechnung nach der früheren alten Gesamtversorgung finden Vordienstzeiten bei der Berechnung der Betriebsrente keinerlei Berücksichtigung. Der errechnete Betrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet. Die Versorgungspunkte werden dem Versorgungskonto gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten bei Überschüssen.

2.3.2. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2011)

Die **BGH-Urteile** vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) und vom 29.9.2010 (Az. IV ZR 99/09) über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften für am 31.12.2001 beitragsfrei Versicherte (auch für Jahrgänge vor 1947) wurden durch die Tarifeinigung vom 30.05.2011 umgesetzt, in der es um den **5. Änderungsvertrag zum ATV (Altersvorsorgetarifvertrag)**¹⁵ ging.

Gegenstand der Einigung waren außer der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV und der Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte nach § 34 Abs. 1 ATV auch die Hinterbliebenenversorgung bei eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie die Anrechnung von Mutterschutzzeiten. Die Neuregelung der Startgutschriften war rückwirkend ab dem 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die Tarifparteien haben sich damals gegen eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und stattdessen für die Einführung eines **modifizierten Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 Abs. 1 BetrAVG mit pauschalem Abzug von 7,5 Prozentpunkten** entschieden. Tatsächlich kommt diese relativ komplizierte Berechnungsmethode - die für den rentenfernen Versicherten individuelle Elemente nach § 2 BetrAVG mit pauschalen Elementen nach § 18 BetrAVG verquickt - nur dann zum Tragen, wenn der Versorgungssatz nach dem modifizierten § 2 Abs. 1 BetrAVG (= Verhältnis von erreichten zu

¹⁴ H. Hügelschäffer: „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen, Teil 2“, in: ZTR 6/2004, Seite 285

http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004_anlage1.pdf

http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004_anlage2.pdf

¹⁵ http://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/G_Zusatzversorgung_Entgeltumwandlung/01_ATV/AendTV_Nr.5_zum_ATV_v.30.05.11.pdf

erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) um mehr als 7,5 Prozentpunkte über dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= Zahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 % pro Jahr) liegt.

Falls die Abweichung zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht, wird anschließend noch geprüft, ob evtl. eine **Kürzung des Nettoversorgungssatzes** und damit der Voll-Leistung erfolgen muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn nur höchstens 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können. Zusatzberechnungen zur gesamtversorgungsfähigen Zeit, die aus der Summe von erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und den zur Hälfte angerechneten Nicht-Pflichtversicherungsjahren zwischen dem 17. und 65. Lebensjahr (sog. **Halbanrechnung**) ermittelt wird, werden dabei in Kauf genommen. Dazu wird in diesem Standpunkt nicht weiter Stellung bezogen, da die Regelung aus 2011 obsolet ist.

Der BGH hat in seiner Entscheidung IV ZR 9/15 vom 09.03.2016 die Tarifregelung vom 30.05.2011 zur Änderung der Neuordnung der rentenfernen Zusatzversorgung erneut für gleichheitswidrig und damit für verfassungswidrig erklärt. Die Tarifparteien wurden damit aufgefordert zeitnah eine verfassungsgemäße Lösung zu finden.

2.3.3. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2017)

Am 08.06.2017 legten die Tarifparteien gemäß der Aufforderung des BGH aus 2016 einen entsprechenden Änderungstarifvertrag (ATV, 10. S.Ä.)¹⁶ vor.

Die Verquickung von individuellen Elementen nach § 2 BetrAVG mit pauschalen Elementen nach § 18 BetrAVG gemäß der gleichheitswidrigen Regelung von 2011 wird aufgegeben.

¹⁶ https://www.kavsh.de/downloads/Materialien/ATV_AETV_10_080617.pdf

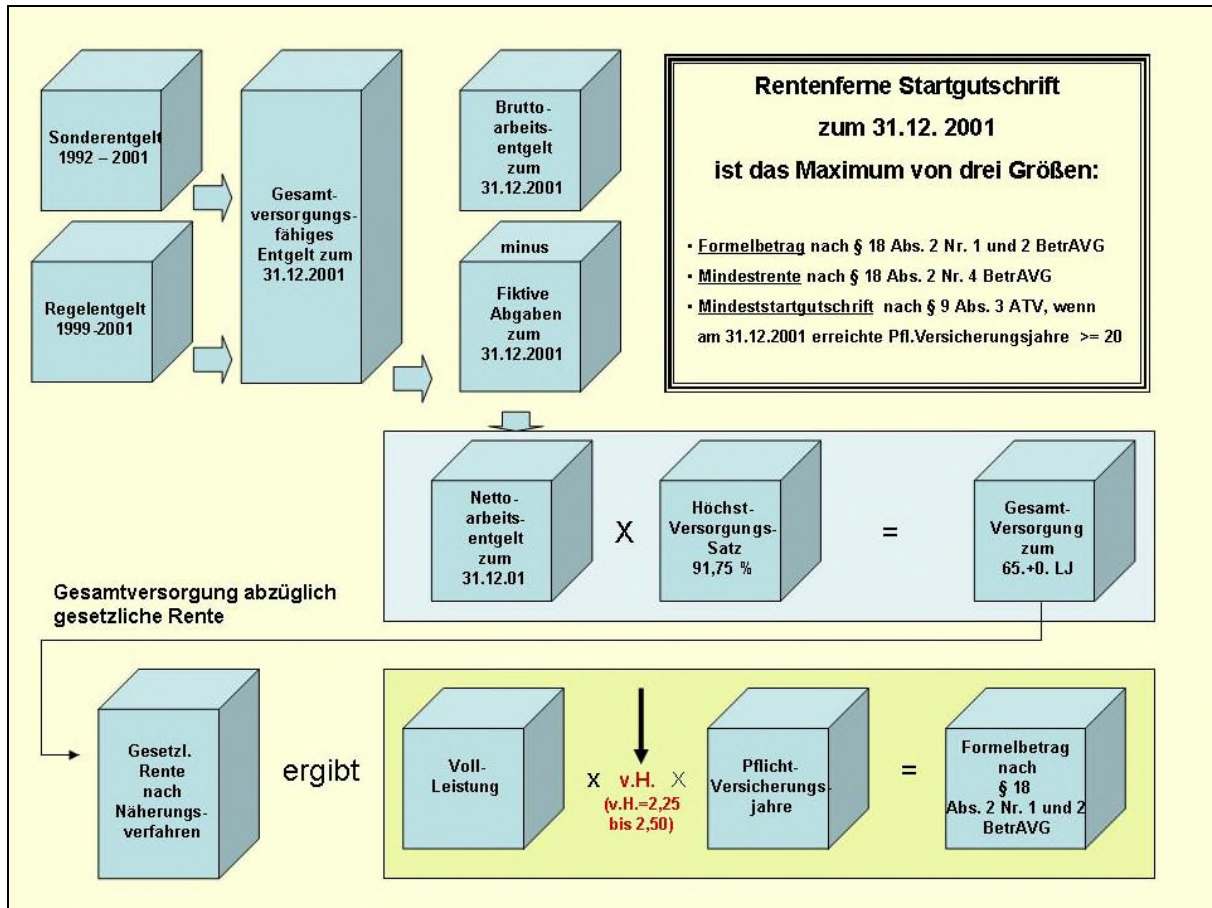


Abbildung 3: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2017)

Der Berechnungsmodus lässt sich gemäß Tabelle 2 beschreiben.

1. Summe der gewichteten Jahresentgelte 1999, 2000 u. 2001 dividiert durch die Anzahl der Umlagemonate in diesen Jahren	= gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)
2. gv. Entgelt (Ziff. 1) minus Abzüge durch Steuern und Sozialabgaben (Stand 31.12.2002) fiktiv	= fiktives Nettoarbeitsentgelt abhängig von der am 31.12.2001 geltenden Steuerklasse !!
3. 91,75 % vom fiktiven Netto (Ziff. 2) = maximale Gesamtversorgung (fiktiv)	
4. Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente vom 20.-65. Lebensjahr nach dem sog. Näherungsverfahren (s. § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz) (Bei der "Näherungsrechnung für gesetzliche Rente" wird unterstellt: 45 Jahre lang Beiträge auf Basis des jetzigen Einkommens)	= fiktive Näherungsrente
5. Maximale Gesamtversorgung (fiktiv) minus gesetzliche Näherungsrente (fiktiv)	= Voll - Leistung

6. Pflichtversicherungszeit (Umlagemonate im öffentl. Dienst: 12) x 2,25% bis maximal 2,5% je Jahr; Zur Berechnung des variablen Versorgungssatzes wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 Prozent durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 Prozent / Zeit in Jahren).	= Versorgungssatz (variabel)
7. Voll-Leistung (Ziff.5) x Versorgungssatz (Ziff.6) = Formelbetrag nach §18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BetrAVG	= anteilige persönliche Versorgung (Formelbetrag in Euro)
8. Versorgung (Ziff.7) geteilt durch 4 Euro	= Versorgung in Punkten (VP)
Vergleichswerte:	
9. Mindestrente nach §18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sogenannte einfache Versicherungsrente	= Mindestrente in Euro
10. Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten) Falls 20 volle ZVK – Jahre bereits am 31.12.2001 erreicht sind: 1,84 VP x 4 € x volle Pflichtversicherungsjahre	= Mindeststartgutschrift in Euro
11. Maximum der Zahlenwerte aus: Nr. 7 (Formelbetrag) Nr. 9 (Mindestrente) Nr. 10 (Mindeststartgutschrift)	= Startgutschrift in Euro

Tabelle 2: Berechnungsvorschriften (2017) der rentenfernen Startgutschrift

Man kehrt zur ursprünglichen Struktur der rentenfernen Startgutschrift vom 31.12.2001 zurück. Der fixe jährliche Anteilssatz von 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse wird jedoch ersetzt durch einen variablen jährlichen Anteilssatz von 2,25 % bis maximal 2,5 % in Abhängigkeit von den bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren.^{17,18}

Die **rentenferne Startgutschrift** (Regelung 2017) ist dann **erneut** (wie bereits bei der ursprünglichen Regelung zum 31.12.2001) das **Maximum der folgenden drei Größen**:

¹⁷ Fast zehn Jahre (!!) nach dem ersten BGH-Urteil vom 14.11.2007 und fast auf den Tag genau sechs Jahre nach dem erwähntem VSZ-Gutachten vom 14.06.2011 - also zwei Wochen *nach* der Tarifeinigung vom 30.05.2011 - übernimmt man in der neuerlichen Tarifeinigung vom 08.06.2017 den von Kritikern der damaligen Neuregelung sehr früh gemachten Vorschlag 1 : 1. Erste Ansätze für ein Modell mit variablem jährlichen Anteilssatz sind bereits in Kapitel 3.3 eines kritischen Standpunktes vom 20.12.2010 erkennbar.

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vorsicht_Falle_Vergleichsmodell_TdL.pdf

¹⁸ Anfang September 2015 wird das von Kritikern entworfene Modell mit variablem Anteilssatz in einer juristischen Zeitschrift (NZS 17/2015, 641-650) (dort Kapitel III.2) ausführlich erläutert, siehe: Rechtsanwalt Christian Wagner und Dr. Friedmar Fischer, Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte

http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

- **Mindestrente nach Beiträgen** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. „soziale Komponente“), wenn am 31.12.2001 mindestens 20 volle Pflichtversicherungsjahre (m) erreicht wurden
- **Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG (2017 auf der Basis eines nun variablen jährlichen Anteilssatzes zwischen 2,25 % und maximal 2,5 % der Voll-Leistung)

Es lässt sich nachvollziehbar bzgl. des nun variablen jährlichen Anteilssatzes begründen,

- einen Anteilshöchstsatz von maximal 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr zu wählen für ein Eintrittsalter in die ZVK nach dem vollendeten 25. Lebensjahr
- einen variablen Anteilssatz zwischen Eintrittsalter 20,56 Jahren und vor Erreichen des 25. Lebensjahres zu wählen (z.B. $[100 \% / (n=65 - EA)]$, wobei n = bis zum 65. LJ erreichbare Pflichtversicherungsjahre und EA = Eintrittsalter in die ZVK)
- einen Anteilsmindestsatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr beizubehalten, wenn das Eintrittsalter in die ZVK vor 20,56 Jahren liegt

Warum sollte der Anteilssatz von 2,5 % p.a. nicht überschritten werden?

Der BGH (IV ZR 74/06, dort RdNr. 149) nennt in seinem früheren Urteil die Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % als einen möglichen Weg, um die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen. Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung infrage, da aufgrund der längeren Ausbildungszeiten keine $(100\% / 2,25\% =) 44,44$ Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

Die Erhöhung auf einen pauschalen Anteilssatz von bis zu maximal 2,5 % pro Jahr ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren und einem Eintrittsalter von 25 Jahren zu 100 % Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.

Für den Maßstab 40 Jahre spricht auch die Tatsache, dass laut Rentenversicherungsbericht 2016¹⁹ (dort Übersicht A5, Seite 20) der Bundesregierung männliche Rentner in den alten Bundesländern zum 31.12.2015 im Durchschnitt auf 40,55 Beitragsjahre kamen. Das Eintrittsalter von 25 Jahren ist für Akademiker der älteren rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1960 geradezu typisch. Ihr Hochschulstudium von vier bis sechs Jahren haben sie je nach Jahrgang in den Jahren 1972 bis 1985, also mit 25 Jahren, abgeschlossen und sind dann als Angestellte in den öffentlichen Dienst gegangen. Daher konnten bzw. können sie trotz einer längeren Ausbildungszeit 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen.

Wegen der einfachen Beziehung

$[65 \text{ minus Eintrittsalter(EA) }] = \text{erreichbare Pflichtversicherungsjahre (n), d.h.}$
 $65 - EA = n \text{ bzw. } EA = 65 - n$

¹⁹ <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2016/rentenversicherungsbericht-2016.pdf>

kann man die obigen drei Fallunterscheidungen auch anstelle der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (n) als Fallunterscheidungen bzgl. des Eintrittsalters (EA) in die ZVK ausdrücken:

- **1. Fall:** oberer Grenzwert von 2,5 % pro Jahr NACH vollendetem 25. Lebensjahr für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (Höchstwert), denn $n \leq 40$, also $EA = 65 - n \geq 25$ (25. LJ vollendet!)
- **2. Fall:** Zwischenwerte von 2,26 bis 2,49 % bei einem Eintrittsalter zwischen 20,56 Jahren VOR Vollendung des 25. Lebensjahres für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten nach der Berechnungsformel Anteilssatz = $100 \% : (65 - EA)$, denn dann ist $20,56 < EA < 25$
- **3. Fall:** unterer Grenzwert von 2,25 % pro Jahr wie bisher für $EA \leq 20,56 = 65 - 44,4444$, d.h bei 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) und mehr bis zum vollendetem 65. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer (Mindestwert).

Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % sollte wie der Nettoversorgungssatz von 91,75 % ebenfalls ein Höchstsatz sein!

1. Bemerkung:

Bei weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendetem 65. Lebensjahr steigt dieser Satz also nicht, wenn der maximale Nettoversorgungssatz von 91,75 % gleichbleibt, wie das folgende Beispiel zeigt.

1. Beispiel (OLG KA 12 U 418/14 vom 30.07.2019): Ein Versicherter (Jahrgang 1947, Eintrittsalter in ZVK mit 25 Jahren und 11 Monaten) habe bis zum 31.12.2001 $m = 29$ Jahre Pflichtversicherung erreicht und $n = 39,08$ bis zum 65. LJ erreichbare Jahre Pflichtversicherung bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (**GVZ**) von 43,58 Jahren, wobei $GVZ = 65 - EA + 0,5 \times (EA - 17)$. Dann berechnet man einerseits den Nettoversorgungssatz (NVS) zu $91,75 \% = \text{MIN} [(43,48 \times 2,294 \%) ; 91,75 \%]$ und andererseits würde gelten:

$$(100 \% / n) = 2,56$$

Aber nur der Höchstsatz von 2,5 % pro Jahr würde tatsächlich zur Anrechnung kommen. Es würde also gelten:

$$\text{Anteilssatz} = \text{Min} [(100 \% / n) \text{ bzw. } 2,5 \%], \text{ wenn } n < 40$$

2. Beispiel (LG KA 6 O 85/19 vom 22.05.2020): Eine Versicherte (Jahrgang 1948, Eintrittsalter in ZVK mit 24 Jahren und 7 Monaten) habe bis zum 31.12.2001 $m = 28,75$ Jahre Pflichtversicherung erreicht und $n = 40,42$ bis zum 65. LJ erreichbare Jahre Pflichtversicherung bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (**GVZ**) von 44,23 Jahren, wobei $GVZ = 65 - EA + 0,5 \times (EA - 17)$. Dann berechnet man einerseits den Nettoversorgungssatz (NVS) zu $91,75 \% = \text{MIN} [(44,23 \times 2,294 \%) ; 91,75 \%]$ und andererseits würde gelten:

$$(100 \% / n) = 2,4740$$

Der neue Anteilssatz p.a. von 2,4740 % bleibt unterhalb des Höchstsatzes von 2,5 % pro Jahr Anteilssatz und kommt tatsächlich zur Anrechnung, da $40 < n < 100/2,25$.

2. Bemerkung:

Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter ab 25 Jahren (siehe das obige 1. Beispiel) ist mit dem Nettoversorgungssatz von 91,75 % kompatibel, da in beiden Rechenschritten pauschal 40 Pflichtversicherungsjahre zugrunde gelegt werden.

Die stufenweise Veränderung des Anteilssatzes von mehr als 2,25 % bis zu weniger als 2,5 % für ein Eintrittsalter von 20 Jahren und 7 Monaten bis zu weniger als 25 Jahren (2. Fall) ist relativ problemlos umzusetzen. In diesem Fall kann der neue Anteilssatz ganz einfach berechnet werden, indem 100 % durch die Anzahl der bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre geteilt wird. Beispiel: Wer mit 22 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist und somit 43 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen kann, kommt auf einen Anteilssatz von aufgerundet 2,33 % (= 100 % / 43 Jahre). Bei einem Eintrittsalter von 23 Jahren und 42 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren wären es entsprechend 2,38 % (= 100 % / 42 Jahre) und bei einem Eintrittsalter von 24 Jahren mit 41 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren 2,44 % (= 100 % / 41 Jahre).

Der bisherige Anteilssatz von 2,25 % pro Jahr sollte indes beibehalten werden, wenn der Pflichtversicherte bis zu einem Alter von 20 Jahren und knapp 7 Monaten in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. In diesem 3. Fall eines „Früheinsteigers“ sind mindestens 44,44.. Pflichtversicherungsjahre erreichbar. Eine Kürzung des Anteilssatzes von bisher 2,25 % bei einem Eintrittsalter von beispielsweise 17 bis 20 Jahren ist allerdings schon aus Besitzstandsgründen nicht möglich.

Ein aufgespaltener Anteilssatz von mindestens 2,25 % und höchstens 2,5 % pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr bis 31.12.2001 darf nicht mit einem einheitlichen Anteilssatz von 2,5 % für alle rentenfernen Pflichtversicherten verwechselt werden, da von diesem einheitlichen Satz auch Pflichtversicherte ohne längere Ausbildungszeiten profitieren würden. Der BGH hatte sich in seinem Urteil (IV ZR 74/06) ausdrücklich auf die Verfassungswidrigkeit bzgl. des jährlichen Anteilssatzes für Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten bezogen.

3. Die rentenferne Startgutschrift als System

Vgl. dazu auch im Detail die Studie²⁰.

Die Rahmenbedingung für die alte Gesamtversorgung des öffentlichen Dienstes war das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) alter Fassung (a.F.). Es wurde – wie bereits erwähnt – um die Jahrtausendwende 2000 u.a. aufgrund von Verfassungsgerichtsurteilen abgelöst durch ein Betriebsrentengesetz (BetrAVG) neuer Fassung (n.F.).

Die neue Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes stützt sich auf das (BetrAVG) (n.F.). In Ähnlichkeit zu den *Entgeltpunkten (EP)* der gesetzlichen Rentenversicherung werden nun ab 2002 jährlich *Versorgungspunkte (VP)* zugeteilt. Für die Umrechnung der vor 2002 bereits erdienten Ansprüche musste eine Übergangsregelung (die „rentenferne Startgutschrift“) gefunden werden, die jedoch bis heute inhaltlich / systematisch und juristisch umstritten ist.

Zur "Anamnese" des Phänomens "rentenferne Startgutschrift" gehört ganz gewiss die genaue formale Kenntnis der "Mechanik" von deren Berechnung. Die "Mechanik" der rentenfernen Startgutschrift enthält eine ganze Reihe von "Stellschrauben / Zahnrädchen", die neuer oder historischer Herkunft sind. Zu den neuen sichtbaren Stellschrauben gehören u.a. die Voll-Leistung als Differenz von 91,75 % eines fiktiven Nettogehalts abzgl. einer fiktiven gesetzlichen Näherungsrente zum 65. LJ, die Mindeststartgutschrift (die gewährt wird, wenn zum 31.12.2001 bereits 20 volle Versicherungsjahre zurückgelegt wurden), der variable jährliche (p.a.) Anteilssatz usw.. Zu den historisch bedingten Größen (wie man sie aus der alten Gesamtversorgung kennt) gehören das gesamtversorgungsfähige Entgelt, das fiktive monatliche Nettoarbeitsentgelt (abhängig von einer fiktiven Steuerklasse I/O bzw. III/O), die Mindestrente (d.h. die einfache Versicherungsrente nach Beiträgen) usw..²¹

Das Phänomen "rentenferne Startgutschrift" erinnert an das aus Kinderzeiten bekannte "Fadenspiel" (siehe Abbildung 4).

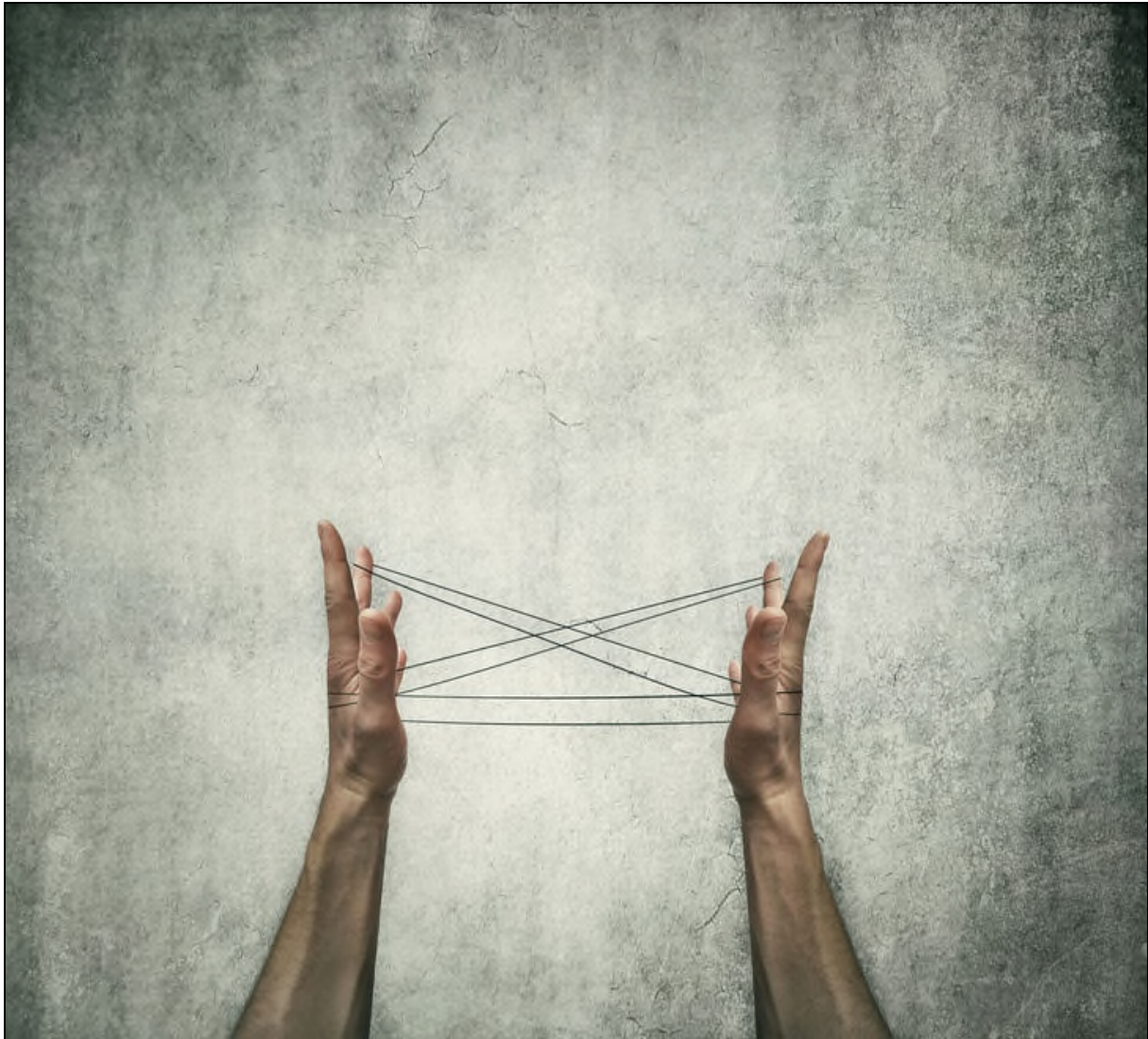
Das Fadenspiel erscheint manchen als undurchsichtiges System, anderen jedoch als System mit klar herstellbaren und erkennbaren Figuren und Begrenzungen. Durch innere oder äußere Einflüsse kann Dynamik durch Bewegung und Spannung in das "Netz" kommen. Es ist jedoch nicht sofort erkennbar, *welcher* Teil des Fadennetzes durch *welche* Aktion an *welcher* Stelle in Bewegung gesetzt wird. Begrenzungen des Fadennetzes gibt es durch bewegliche Eckpunkte. Vergleichbares gilt auch bei der Betrachtung eines Uhrwerks.

Gewisse Ähnlichkeiten zur Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes mit seinen Übergangsregelungen erscheinen unverkennbar.

²⁰ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemverstaendnisaspekte_STG.pdf

²¹ z.B. nach VBLs a.F. 41. S.Ä.Abs 2c gilt: Als fiktive Lohnsteuer ist der Betrag abzuziehen, der sich bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten mit Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind als an diesem Tag maßgebende Lohnsteuer nach Steuerklasse III/O ergibt; bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten ist die an diesem Tag maßgebende Lohnsteuer nach Steuerklasse I/O zugrunde zu legen.

Die Übergangsregelung (Startgutschrift - Regelung) von der alten Gesamtversorgung bis einschließlich 2001 zur Neuordnung der Zusatzversorgung ab 2002 kann zunächst als **kompliziertes** System verstanden werden, da sie sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzt und diese einzelnen Teile durch eine gewisse (wenn auch zunächst undurchschaubare) Struktur miteinander "vernetzt" sind.



© 123RF.com

Abbildung 4: Das Fadenspiel - System

Kompliziertheit ist dabei relativ.

Für die Versicherten, deren Anwälte und gegebenenfalls auch für einige Richter der Zivilgerichte erscheint die "Mechanik" der rentenfernen Startgutschrift extrem kompliziert, für versierte Experten dagegen erkennbar und von einer gewissen Struktur.

Kompliziertheit ist ein Maß für Unwissenheit. Sie verschwindet durch Lernen und Beschäftigung mit der Materie.²²

Das System der rentenfernen Startgutschrift kann man auch als **komplexes** System betrachten. Komplexität erscheint als das Maß für die Menge der Überraschungen, mit denen man rechnen muss, wenn man einzelne "Stellschrauben" der "Mechanik"

²² <https://www.agile4work.de/single-post/2016/09/02/Komplex-vs-Kompliziert>

der Startgutschrift bewegt. Die Auswirkungen von Aktionen auf das Ergebnis erscheinen zunächst nicht vorhersehbar, die Ergebnisse könnten immer auch anders ausfallen je nach Variation der anderen Stellschrauben (Parameter) des Systems. Zudem gibt es versteckte Voraussetzungen von "Stellschrauben", die zu beachten sind. So ist die Annahme von maximal 91,75 % des fiktiven Netto nur gerechtfertigt, wenn 40 Versicherungsjahre auch tatsächlich erreicht werden können, ansonsten müsste der Höchstsatz von 91,75 % reduziert werden.

Das (Plus) - Zeichen in Abbildung 5 und in Abbildung 6 bedeutet in Pfeilrichtung eine Verstärkung, d.h. z.B. eine Erhöhung des Versorgungssatzes p.a. (fest oder variabel) führt zu einer Erhöhung des persönlich erdienten Versorgungssatzes. Das (Minus) - Zeichen bedeutet in Pfeilrichtung eine Verminderung, d.h. z.B. Die Vollleistung als Differenz von Nettogesamtversorgung und Nährungsrente vermindert sich bei einer Erhöhung der Nährungsrente.

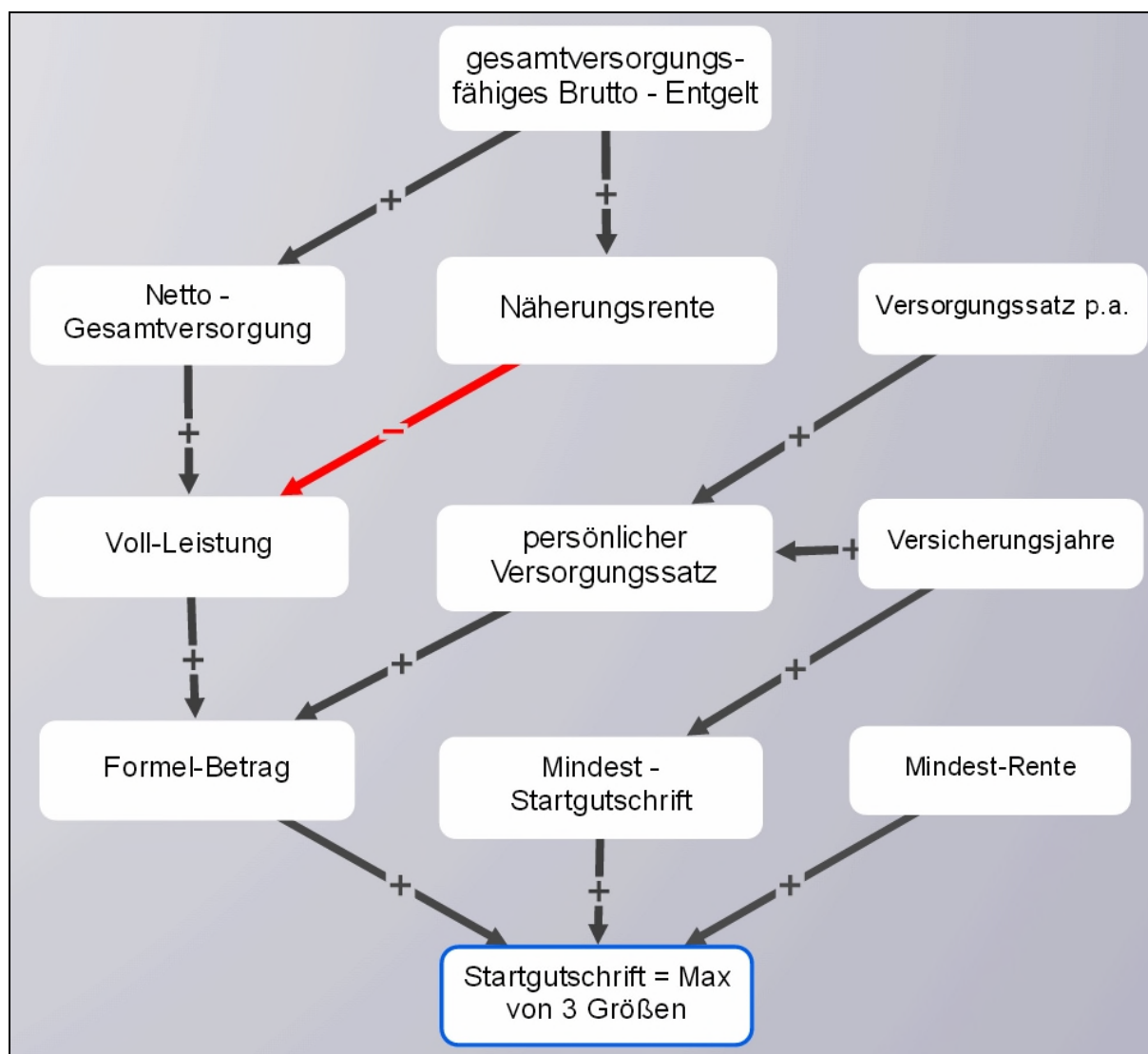
Die Begrenzung des Systems "rentenferne Startgutschrift" (kurz: das **STG - System**) ist gegeben durch das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in alter und neuer Fassung bzw. durch den Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) der Tarifparteien. Darauf bauen die Satzungen der Zusatzversorgungskassen (ZVKs) auf. Die Einschätzungen / Prognosen der ZVKs, z.B. der VBL, nahmen / nehmen aber durchaus auch Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess und die Tarifgespräche zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Die vorwiegende Kostenorientierung der Tarifparteien im Hinblick auf die Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes verursachte mehrere Male erhebliche Störungen in der systematischen und juristischen "Mechanik" der Startgutschrift, sodass die höchsten deutschen Gerichte einen "Rückruf" der verfassungswidrigen Regelungen 2007 und 2016 erzwangen und von den Tarifparteien jeweils eine "Nachbesserung" forderten.

Zudem erscheint es so, dass die Akteure der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes dem System-Archetyp der "Problemverschiebung" folgten. D.h.: Ein Problem (die rentenferne Startgutschrift) wurde erschaffen, jedoch dann nur an Fehler - Symptomen gearbeitet / kuriert; mit Zeitverzögerung wurden dann daraus neue Probleme (z.B. Tarifeinigung vom 30.05.2011) geschaffen, die wiederum die Ursachen / Defizite der Übergangsregelung (rentenferne Startgutschrift) nicht bekämpften; stattdessen wäre (wenn auch zeitverzögert) eine gründliche Ursachenbekämpfung des Problems (erneute Überarbeitung des § 18 BetrAVG n.F.; erneute Überarbeitung der Übergangsregelung <rentenferne Startgutschrift>) möglich und nötig gewesen.

Die erste höchstrichterliche Kritik des BGH (IV ZR 74/06) stellte 2007 fest, dass gleichheitswidrig Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten durch die "Stellschraube" der Neuordnung in § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG n.F. mit einem jährlichen Anteilssatz von 2,25 % gar nicht die höchstmögliche Nettoversorgung bis zum 65. LJ erreichen konnten (Beispiel: Eintritt in ZVK mit 26 Jahren bedeuten maximal $65 - 26 = 39$ erreichbare ZVK - Jahre; $39 \times 2,25 \% \text{ p.a.} = 87,75 \%$ des fiktiven Netto und das ist kleiner als 91,75 % des fiktiven Netto).

Die zweite höchstrichterliche Kritik des BGH (IV ZR 09/15) stellte 2016 fest, dass gleichheitswidrig ganze Gruppen von Versicherte durch die erzwungene Neuordnung von 2011 immer noch von einem Zuschlag ausgeschlossen wurden, da rechtlich unzulässig und völlig unsystematisch aus reinen Kostengesichtspunkten die Stellschrauben der Außengrenzen des Systems "rentenferne Startgutschrift" vermengt wurden (individuelle Stellschrauben nach § 2 BetrAVG n.F. und pauschale

Stellschrauben nach § 18 BetrAVG n.F. unter willkürlichem Abzug von 7,5 Prozentpunkten) und damit das System Startgutschrift ins Wanken brachten.

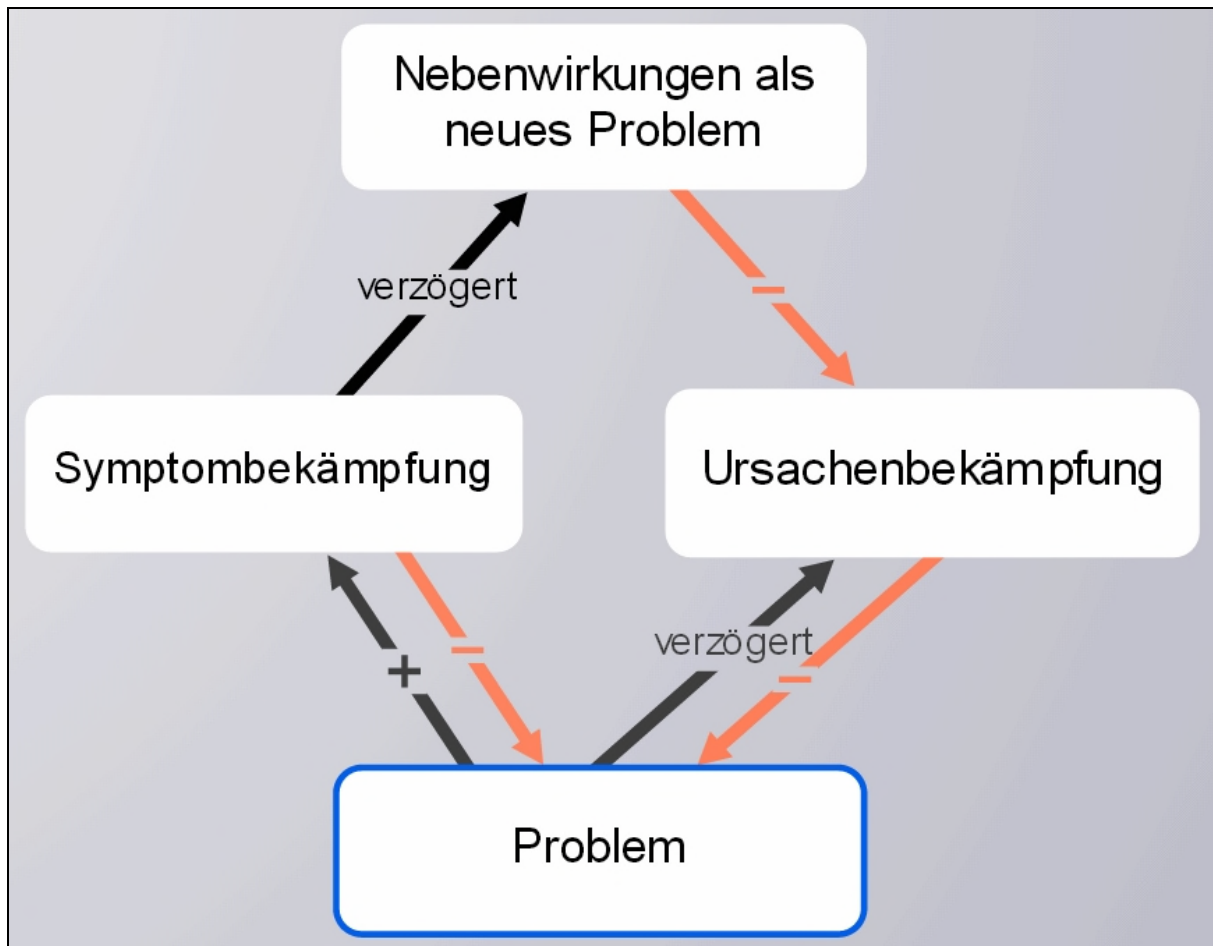


erzeugt mit Consideo iModeler

© Friedmar Fischer

Abbildung 5: Rentenferne Startgutschrift als System (Prosa-Form)

Die Neuordnung der Tarifparteien vom 08.06.2017 verlässt die obsoleete Regelung von 2011. Die Tarifparteien drehten nun erneut an der Stellschraube <Versorgungssatz p.a.> und ermöglichten einen variablen Versorgungsanteilssatz zwischen 2,25 % p.a. und maximal 2,5 % p.a. in Abhängigkeit von den bis zum 65. LJ + 0 Monate theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahren in der ZVK unter Beibehaltung aller anderen Systemparameter.



erzeugt mit Consideo iModeler

© Friedmar Fischer

Abbildung 6: System-Archetyp "Problemverschiebung"

Auch nach der Neuordnung vom 08.06.2017 blieb die Kritik an den Übergangsregelungen (rentenfernen Startgutschriften) nicht aus und mündete in zahlreichen Klagen vor dem Landgericht Karlsruhe (z.B. Piloturteil 6 O 85/19), das am 22.05.2020 entgegen dem Begehren der zahlreichen Kläger die neuerlichen Übergangsregelungen von 2017 für rechtmäßig und damit für wirksam erklärte.

Einerseits wurde / wird von rentenfernen Betroffenen und deren Anwälten nach wie vor die *ausschließliche* Anwendung des fiktiven Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 65. LJ (Regelaltersrentenbeginn in 2001) kritisiert mit der Begründung, dass Versicherte mit gebrochenen Erwerbsbiographien durch das Näherungsverfahren benachteiligt seien, denn ihre reale Rente wäre (weil niedriger) statt der fiktiven Näherungsrente zum 65. LJ in das Regelwerk der rentenfernen Startgutschrift einzusetzen gewesen.

Andererseits wurde / wird zum Teil von Seiten der Betroffenen gefordert, der nun gewählte variable jährliche Anteilssatz zwischen 2,25 % und maximal 2,5 % möge für alle rentenfernen Versicherten auf feste 2,5 % p.a. hochgesetzt werden, denn nun würden Versicherte, die schon vor dem Alter von 20,56 Jahren (= 65 - 44,4444) in die ZVK eingetreten seien, gar keinen Zuschlag erhalten und Versicherte, die vor dem vollendeten 25. LJ in die ZVK eingetreten seien, würden nur einen Versorgungssatz p.a zwischen 2,25 % und weniger als 2,5 % erhalten.

Festzuhalten ist aus systemanalytischer Sicht:

- Verkürzungen der Lebensarbeitszeit können durch vorgezogenen Altersrenteneintritt bzw. Erwerbsminderung bedingt sein. Damit verbunden ist auch eine Reduktion der realen gesetzlichen Rente. Die Näherungsrente im System "rentenferne Startgutschrift" ist "vernetzt" (inhaltlich verbunden) mit der maximal möglichen Nettogesamtversorgung (91,75 % eines fiktiven Nettoentgelts), denn nur bei der Beschränkung auf vorgezogene (in 2001 mögliche) Altersrenten könnte der Nettogesamtversorgungssatz bei 91,75 Prozent bleiben, da dieser stillschweigend von 40 Pflichtversicherungsjahren ausgeht. Wer beispielsweise schon mit 50 Jahren eine Erwerbsminderungsrente erhält, kann aber höchstens auf 36 Pflichtversicherungsjahre kommen. Ferner ist auf die gleichen zeitlichen Bezugszeitpunkte zu achten: fiktive gesetzliche Näherungsrente zum 65. LJ + 0 Monate bzw. hochgerechnete gesetzliche Rente zum 65.LJ + 0 Monate,²³ auch wenn der reale Renteneintritt vor dem 65. LJ stattfand. Beachtet man das nicht, hat man die Systemregeln der rentenfernen Startgutschrift verletzt und macht damit dann unzulässige „Äpfel-mit-Birnen-Vergleiche“ mit eventuell obskuren Endergebnissen. Für frühzeitige Erwerbsminderungsrentner erscheint das System der rentenfernen Startgutschrift daher ungeeignet. Die Tarifparteien könnten in Fällen von früher Erwerbsminderung als mögliche "Härtefallregelung" z.B. auf das System der rentennahen Startgutschrift zurückgreifen oder andere Alternativen anbieten.
- Die Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % auf 2,5 % für *alle* Versicherten ist denkbar, stößt aber bisher an die vom Gesetzgeber so gewollte Systemgrenze nach § 18 Abs.2 BetrAVG n.F. in Höhe von 2,25 % p.a. Anteilssatz. Es wäre also eine Gesetzesänderung notwendig. Die Auswirkung eines festen Anteilssatzes von 2,5 % p.a. für alle rentenfernen Versicherten wäre zu quantifizieren.
- Variationen der soeben erwähnten Stellschrauben (Veränderung der Näherungsrente, Veränderung des Anteilssatzes p.a.) wären in ihrer Auswirkung auf die Startgutschrift überhaupt erst einmal im Zusammenhang mit den anderen Parametern des Systems der rentenfernen Startgutschrift aussagekräftig darzulegen, bevor Bewertungen angestellt und Forderungen daraus abgeleitet werden können.
- Ferner wäre zu bedenken, dass derartige "Zahnrädchen / Stellschrauben - Variationen" sich nur auf den Formelbetrag (Voll-Leistung x persönlicher Versorgungssatz) nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. auswirken. Wird die Startgutschrift als Maximum von drei Größen gar nicht durch den Formelbetrag, sondern durch die Mindestrente nach Beiträgen § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.) oder durch die Mindeststartgutschrift (§ 9 Abs.2 ATV) bestimmt, laufen die "Fadenspiele mit Variationen des Faktors XY" ins Leere.

Es ist also beizeiten zu klären, ob bei der Startgutschrift von Versicherten der Formelbetrag die ausschlaggebende Größe ist, denn nur dann verändert sich durch die dem (dominierenden) Formelbetrag inhärenten Stellschrauben auch die rentenferne Startgutschrift. Dann ist zu klären, für welche Gehaltsgruppen und für welchen Familienstand (alleinstehend, verheiratet am 31.12.2001 bzw.

²³ Diese Hochrechnung kann durchaus für jeden Versicherungsfall geleistet werden, wie ein Standpunkt zeigt:
http://www.startgutschriften-arge.de/3/Kurzinformation_DRV_ZVK_Berechnungen.pdf

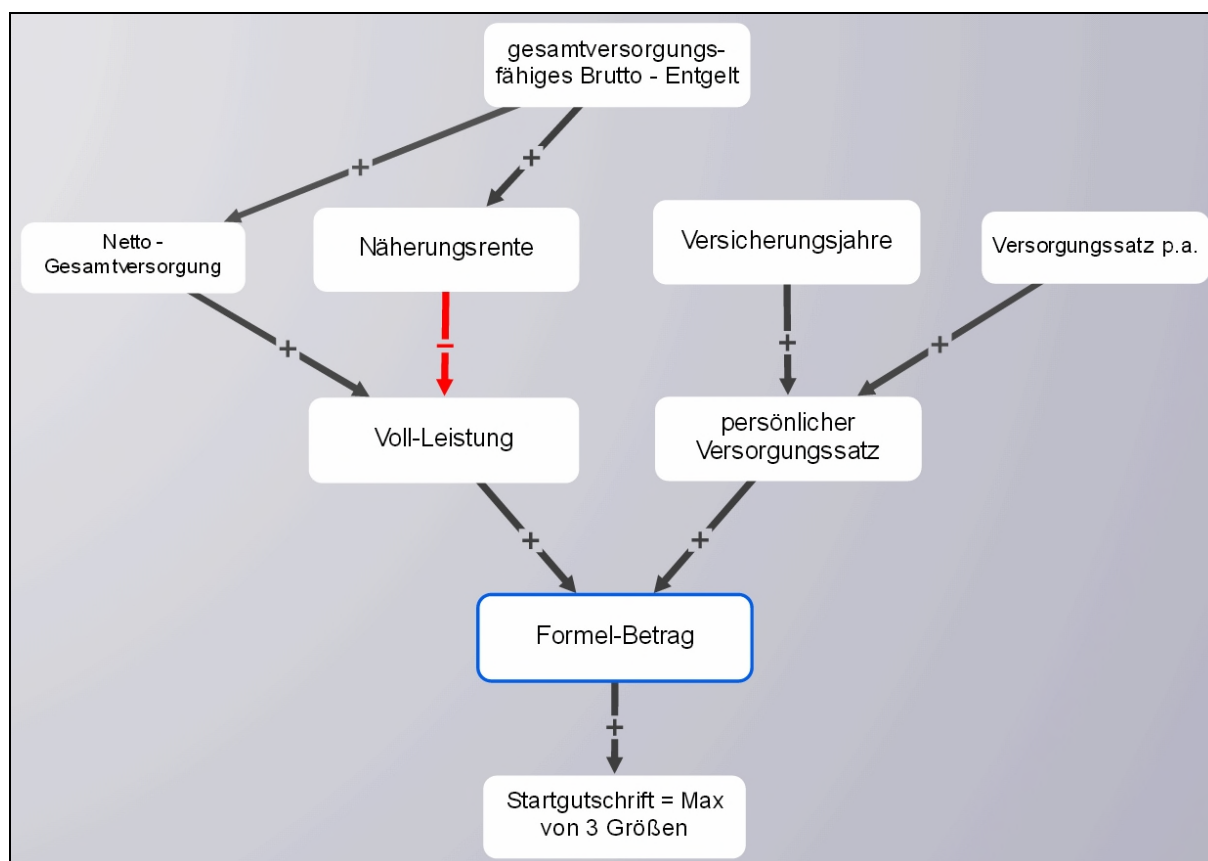
alleinstehend mit Kindergeldberechtigung) und in Abhängigkeit von den bis zum 31.12.2001 erreichten Versicherungsjahren, die Startgutschriften durch den **Formelbetrag** dominiert werden.

3.1. Fokussierung im rentenfernen STG - System

Jeder Versicherte kann versuchen, seine eigene rentenferne Startgutschrift anhand der üblichen "linearen" Schrittfolge (wie sie in der Tabelle 2 angegeben ist) nachzuvollziehen.

Diese gedanklich "lineare" Vorgehensweise bringt aber eher wenig Erkenntnisgewinn über die Dynamik und die inneren Zusammenhänge der Mechanik der rentenfernen Startgutschrift.

Erhellender ist da schon der Systemblick auf die Startgutschrift als Endgröße. Es bietet sich sogar an, innerhalb des Systemgefüges etwa den Fokus auf den Formelbetrag, auf die Voll-Leistung bzw. den persönlichen Versorgungssatz zu legen, um zu schauen, wie sich bei Änderung dieser "Fokus" - Faktoren die System - Zielgröße <rentenferne Startgutschrift> verhält.



erzeugt mit Consideo iModeler

© Friedmar Fischer

Abbildung 7: Systemfokus Formelbetrag

Der Formelbetrag ist zwar abhängig von einer ganzen Reihe von Systemgrößen, jedoch nicht von der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift. Deshalb tauchen in der Fokus - Abbildung diese beiden Größen nicht auf.

Nun kann man den Fokus auch auf die Voll-Leistung legen, die von der Netto - Gesamtversorgung und der Nährungsrente bestimmt wird und auf den

Formelbetrag wirkt. Der persönlich erdiente Versorgungssatz und die Größen Mindestrente und Mindeststartgutschrift beeinflussen die Größe Voll-Leistung nicht und tauchen daher auch in der entsprechenden Fokus - Abbildung nicht auf.

Der persönlich erdiente Versorgungsprozentsatz ist bedingt durch den satzungsgemäßen jährlichen Anteilssatz und die Anzahl der bis zum 31.12.2001 in der Zusatzversorgungskasse mit Beiträgen verbrachten Pflichtversicherungsjahre (m).

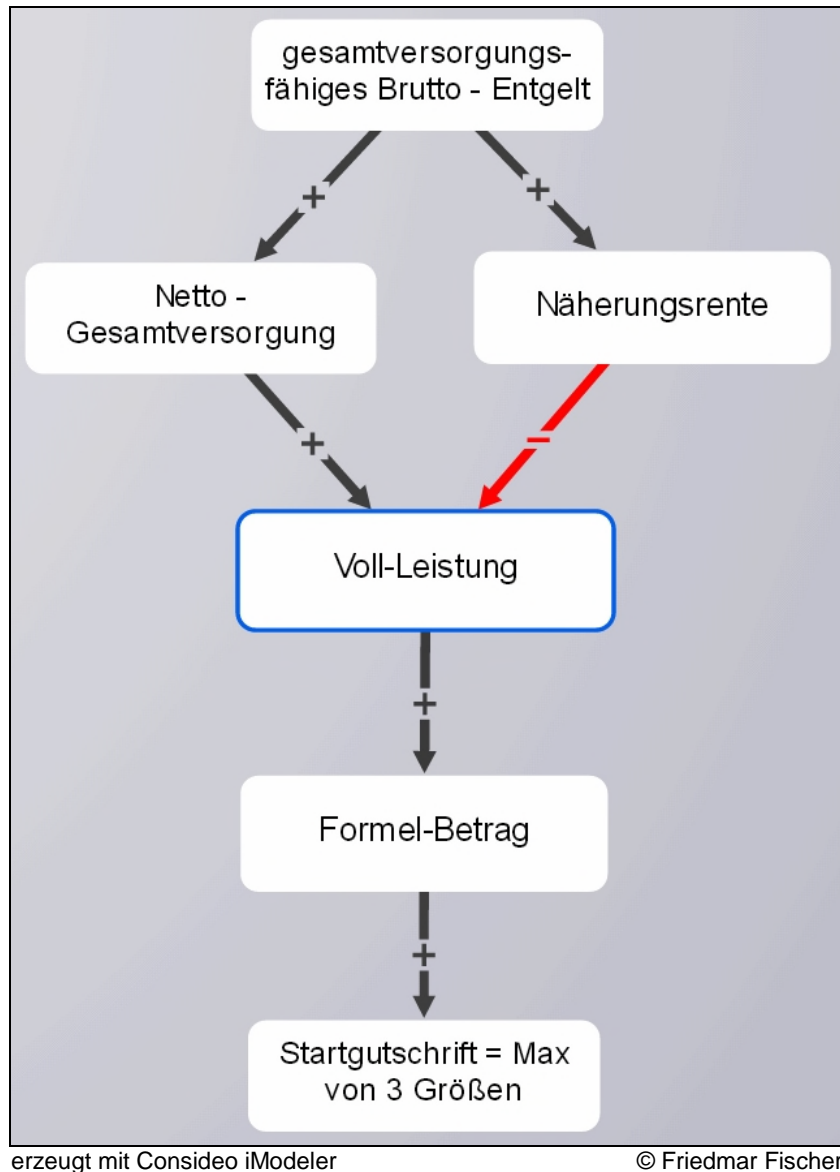


Abbildung 8: Systemfokus Voll-Leistung

Der persönlich erdiente Versorgungsprozentsatz wirkt über den Formelbetrag auf die rentenferne Startgutschrift, wird aber nicht von der Voll-Leistung bzw. der Mindestrente / Mindeststartgutschrift beeinflusst.

Das in Prosa formulierte System <rentenferne Startgutschrift> wird im nächsten Abschnitt etwas schematischer dargestellt und erläutert.

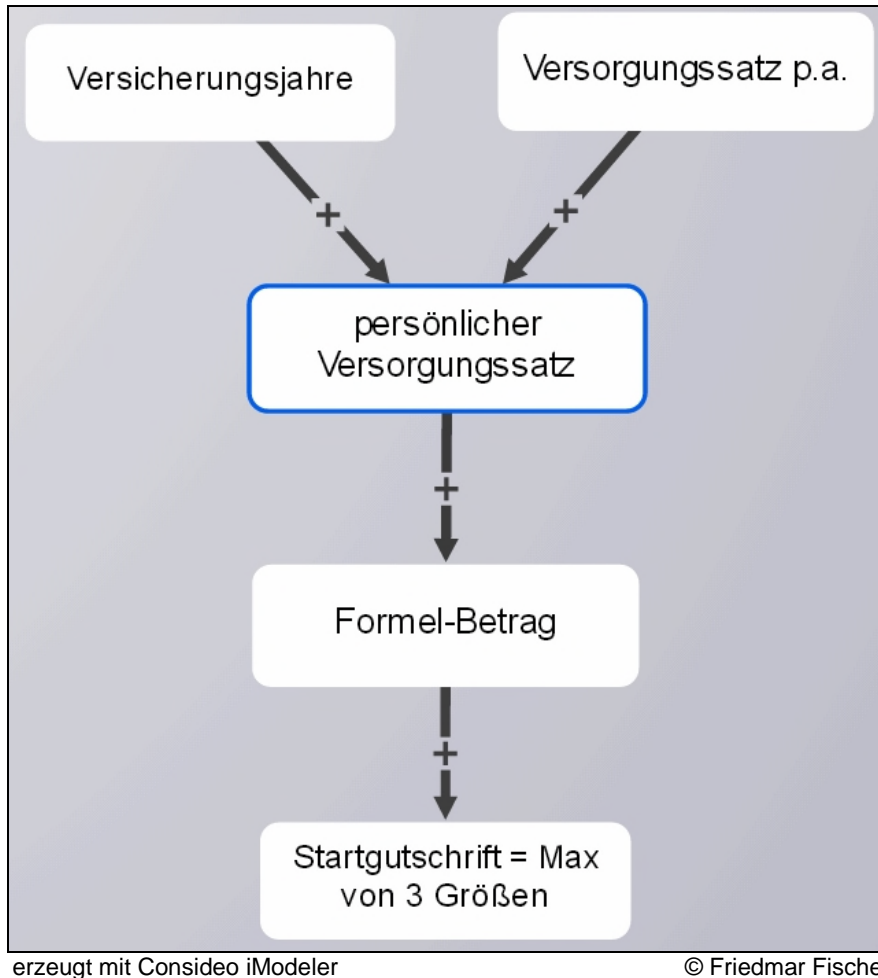


Abbildung 9: Systemfokus persönlicher Versorgungssatz

Insgesamt bleibt der Eindruck eines zwar historisch gewachsenen Systems der Zusatzversorgung, das jedoch inhomogen, z.T. widersprüchlich und schwer durchschaubar ist, kaum stringent begründet wird und zudem unsystematisch wirkt, trotz mehrerer Nachbesserungsversuche der Tarifparteien.

Das wird auch durch die Kurz-Erläuterungen des nächsten Abschnitts deutlich.

3.2. Details zum rentenfernen STG - System

Erläuterungen und Hintergründe:

(1)

STG = rentenferne Startgutschrift. Sie wird gebildet als Maximum von drei Größen:

F-Betrag = Formelbetrag (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.); **M-Rente** = Mindestrente nach Beiträgen (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.); **M-STG** = Mindeststartgutschrift ((§ 9 Abs. 2 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F.)), wenn bis zum 31.12.2001 bereits 20 volle Pflichtversicherungsjahre (m) erreicht sind.

(2)

M-Rente = Mindestrente nach Beiträgen (oder auch *einfache* Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F.. Sie wurde aus der alten Gesamtversorgung übernommen und wird errechnet aus der Summe der Entgelte, für die nach dem 31.12.1977 Umlagen entrichtet worden multipliziert mit 0,03125 v.H. *einerseits* und

der Summe der Pflichtbeiträge einschließlich Erhöhungsbeträge vor dem 1.1.1978 multipliziert mit 1,25 v.H. *andererseits*.²⁴

(3)

F-Betrag (FBetrag) = Produkt aus [Nettogesamtversorgung(**NGV**) - Nährungsrente(**NR**)] und persönlichem Versorgungssatz (**pVS**).

(4)

M-STG = Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 2 ATV als "soziale Komponente" in Höhe von 1,84 Versorgungspunkten x 4 € pro vollem Versicherungsjahr, wenn bis zum 31.12.2001 bereits 20 volle Versicherungsjahre (m) erreicht wurden.

(5)

VL = Voll-Leistung, d.h. Differenz von Nettogesamtversorgung (**NGV**) und Nährungsrente (**NR**)

*Die Voll-Leistung entspricht der Versorgungsrente ("erreichbare Leistung") mit besonderen Maßgaben: immer Voll-Versorgung von 91,75 v.H, kein Mindestversorgungssatz, keine Sonderstaffel für Anteilssätze, keine beamtenrechtliche Mindestgesamtversorgung.*²⁵

Die Voll-Leistung nach §18 BetrAVG n.F. (d.h. die Differenz zwischen 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts abzüglich der zum 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente nach dem Nährungsverfahren) basiert implizit auf drei verschiedenen Annahmen über die Betriebszugehörigkeit im öffentlichen Dienst, nämlich auf **40 Jahren**, um den Höchstsatz von 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts zu bekommen und auf **44,44 Jahren**, um die maximale Voll-Leistung zu erhalten, wobei **45 Jahre** zur Ermittlung der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten fiktiven gesetzlichen Rente angenommen wurden.

(6)

pVS = persönlicher (erdienter) Versorgungsprozentsatz als Produkt aus der Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre (m) und dem jährlichen Anteilssatz (**VS p.a.**).

(7)

m = Anzahl (auf zwei Stellen nach dem Komma) der mit Beiträgen belegten Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001

(8)

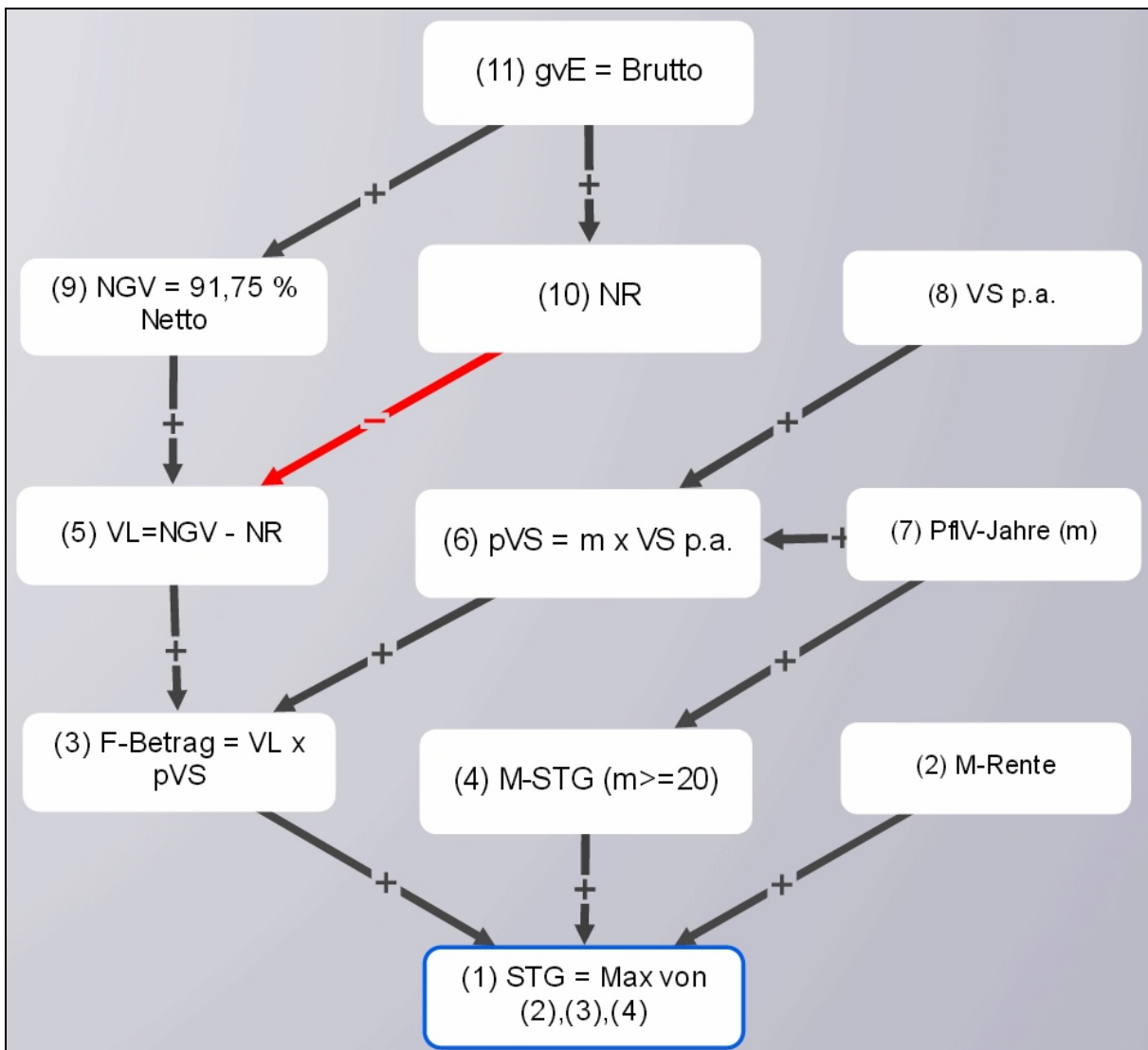
VS p.a. = Anteilssatz pro Jahr erdienter Pflichtversicherung in der ZVK. Bis zum 31.12.2000 galt in § 18 BetrAVG a.F. die Regelung: Für jedes volle Jahr in der Pflichtversicherung (nur Zeiten mit Umlagezahlungen) bestand ein Anspruch auf 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts (gvE). Ab dem 01.01.2001 wurde diese Regelung durch einen festen jährlichen Anteilssatz von 2,25 % für ein fiktives Netto ersetzt. Es sind plötzlich 44,4444 Jahre (=100 % / 2,25 Jahre) Versicherungszeit in der ZVK nötig, um den Höchstsatz von 91,75 % des fiktiven Netto erreichen zu können.

²⁴ Nach H. Lassner, Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage (dort Kapitel 4.3.1): Aus der Gesamtsumme der Pflichtbeiträge (2,5 %) wurden 1,25 % als monatliche Mindestrente gewährt. Monatlich 1,25 % von 2,5 % bedeuten aber monatlich: 1,25 % von 2,5 % = 0,03125 %. Dem entspricht 12 x 0,03125 % = 0,375 % jährlich.

²⁵ Vortrag Stefan Hebler (TdL): "Startgutschriften für Rentenferne", 09. Dezember 2010, Berlin

Hintergrund: Eckrentner, Vermeidung Besserstellung bei vorzeitigem Ausscheiden.
Versicherungsjahre: Alle Versicherungszeiten werden berücksichtigt nicht nur Umlagemonate (also auch Beurlaubung, Mutterschutz, Elternzeit ec.). Aber: keine Berücksichtigung von Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes (Vorzeiten).²⁶

Ab der Tarifeinigung vom 08.06.2017 variiert nun der den Versicherten zugeteilte Versorgungssatz p.a. (**VS p.a.**) zwischen 2,25 % p.a. und maximal 2,5 % p.a. in Abhängigkeit von den bis zum 65. LJ + 0 Monate theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) in der ZVK.



erzeugt mit Consideo iModeler

© Friedmar Fischer

Abbildung 10: Rentenferne Startgutschrift als System (schematisch)

(9)

NGV = Netto-Gesamtversorgung als 91,75 % des fiktiven Nettoentgelts (abhängig von der am 31.12.2001 fiktiven Steuerklasse I/0 (alleinstehend) bzw. III/0 (verheiratet, bzw. alleinstehend mit Kindergeldberechtigung)). Der Maximalsatz von 91,75 geht auf die alte Gesamtversorgung zurück mit degressiven bzw. linearen Versorgungsstufen. Ab dem 01.01.1992 gilt, dass 40 gesamtversorgungsfähige

²⁶ a.a.O. Vortrag Hebler

Jahre (Netto-Steigerungssatz pro Jahr 2,294 %) benötigt werden, um auf den maximalen Versorgungsprozentsatz von 91,75 % zu kommen, mindestens aber auf einen Sockelbetrag von 45 %. Als gesamtversorgungsfähige Zeit (**gvZ**) gilt die Summe der in der ZVK verbrachten Zeit und die Hälfte zusätzlicher Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(10)

NR = fiktive gesetzliche Näherungsrente

Da die Gesamtversorgung nicht der tatsächlichen in der Versicherungszeit erworbenen Anwartschaft entspricht, sondern im Berechnungsverfahren der rentenfernen Startgutschrift von der höchstmöglichen Versorgungsanwartschaft von 91.75 % eines fiktiven Netto ausgegangen wird, wird auch bei der anzurechnenden gesetzlichen Rente nicht die tatsächliche Rentenanwartschaft zum Zeitpunkt des Systemübergangs festgestellt, sondern im Rahmen eines Näherungsverfahrens die gesetzliche Rente bei einer unterstellten Rentenversicherungspflicht von 45 Jahren (Eckrentner) berechnet. Daher muss keine Rentenauskunft der Sozialversicherung (z.B. der BfA / DRV) vorliegen. Grundlage der Berechnung ist § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f BetrAVG in Verbindung mit § 4 d und § 6 a Einkommenssteuergesetz. Zur Berechnung der theoretischen Rente zum 65. LJ im Näherungsverfahren wird vom auf Vollzeitbeschäftigte hochgerechneten Bruttoentgelt der letzten drei Jahre vor der Umstellung der Zusatzversorgung zum 01.01.2002 ausgegangen. Dieses wird mit dem errechneten Beschäftigungsquotienten multipliziert, um Teilzeitbeschäftigte nicht zu benachteiligen. Dann wird nach den vorgegebenen Eckwerten eines deutschen Standardrentners (Durchschnittseinkommen; 45 Versicherungsjahre) der annähernde gesetzliche Rentenanspruch errechnet.²⁷

(11)

gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Das gvE ist eine fiktive Größe als gewichtetes Monatsmittel aus den Jahresentgelten der Jahre 1999, 2000 und 2001. Die Gewichte werden den Jahresentgelten der letzten drei Jahre vor Beginn der Neuordnung ab 01.01.2002 zugeordnet. Die Gewichtung / Aktualisierung der Jahresentgelte wegen erfolgter Gehaltsabschlüsse erschien erforderlich, da die tatsächlich erzielten jährlichen Entgelte vergangener Jahre sich durchaus vom Jahreseinkommen des Jahres 2002 unterscheiden konnten.²⁸

²⁷ <http://www.zentralkoda.de/aktuelles/berechngnachBetrG030123.pdf>

²⁸ a.a.O. Lassner, dort Kapitel 8

4. Analyse der VBL – Betriebsrente der Klägerin

4.1. VBL – Startgutschrift und VBL – Rente (lt. LG - Urteil)

Aus den folgenden Urteilsauszügen (LG KA 6 O 85/19, juris) erschließen sich einige Details zu rentenferner Startgutschrift / VBL – Rente und gesetzlicher Rente der Klägerin.

Die kurzen gerichtlichen Angaben liefern aber keine Transparenz, welche Größen die Startgutschrift und die VBL - Rente bestimmt haben, warum das so ist und wie das einzuordnen ist.

Aus den ROT markierten Stellen im Urteilsauszug wird in den nächsten Abschnitten die rentenferne Startgutschrift und die VBL – Rente komplett rekonstruiert.

Da Renten jeweils zum Monatsersten beginnen, lässt sich aus den gerichtlich zitierten Daten zwar der Geburtsmonat, nicht jedoch der Tag der Geburt schließen. Der Tag der Geburt wird in den folgenden Berechnungen fiktiv auf den 15. des Geburtsmonats der Klägerin festgesetzt.

Auszug aus Urteil LG KA 6 O 85/19 (juris):

- 12 Die Klägerin ist am ... 1948 geboren und gehört damit zu den sog. rentenfernen Jahrgängen. Sie trat am **01.04.1973** in den öffentlichen Dienst ein. Zu diesem Zeitpunkt war sie **24 Jahre alt**.
- 13 Im Jahr 2002 wurde eine Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge nach § 79 Abs. 1 VBLS unter Berücksichtigung einer Rente nach dem Näherungsverfahren von **2.233,03DM (= 1.141,73€) über 51,52 Versorgungspunkte** errechnet, die einer monatlichen Rentenanwartschaft von **206,08 €** entspricht.
- 14 Eine Überprüfung der Startgutschrift nach dem Vergleichsmodell gem. § 79 Abs. 1a VBLS hat keinen Zuschlag zur bisherigen Startgutschrift ergeben.
- 15 Nach der Neuregelung zu den Startgutschriften im Jahr 2017 wurde durch Mitteilung vom Dezember 2018 eine Überprüfung der Startgutschrift gem. § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 VBLS vorgenommen. Der bisher festgelegte Faktor von 2,25 v.H. pro Jahr der Pflichtversicherung wurde in Abhängigkeit vom Alter bei Beginn der Pflichtversicherung neu ermittelt. Der Faktor von 2,25 v.H. hat sich auf **2,4740 v.H.** erhöht. Dennoch verbleibt es bei der bislang ermittelten Rentenanwartschaft, da die bisherigen Berechnungen unter Anwendung von § 37 Abs. 3 VBLS zu einem höheren Ergebnis führten (§ 78 Abs. 4 VBLS).
- 16 Die Klägerin erhält von der Deutschen Rentenversicherung seit dem ... **2013** eine Rente in Höhe von 1.445,44 € brutto. Sie erhält von der Beklagten seit dem ... **2013** eine Betriebsrente in Höhe von **354,52 €** brutto.

Vorab werden aus Übersichtsgründen schon einmal wesentliche Details aus der rentenfernen Startgutschrift und der VBL – Rente zusammengefasst und erst später erschließt sich dann Schritt für Schritt ggf. ein Verständnis für die Zahlen, die Hintergründe und die Mechanismen der Startgutschriftberechnung.

Versicherte, geboren am	15.08.1948
Familienstand am 31.12.2001/01.01.2002	alleinstehend
Eintritt in die Zusatzversorgungskasse ZVK:	01.04.1973
Eintrittsalter in die ZVK:	24 Jahre 7 Monate 17 Tage
ZVK-Pflichtversicherungsjahre bis 31.12.2001:	28,75
Maßgebender Versorgungssatz: (max. 91,75 %, ggf. reduziert wegen Teilzeit, Beurlaubung usw.)	91,75 %
Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,0
Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE):	2.561,83 € (bei Vollzeit)
Fiktives Nettoentgelt (Steuerklasse I):	1.497,64 € (bei Vollzeit)
Fiktive gesetzliche Rente:	1.141,73 €
Versorgungssatz (ZVK-Jahre bis 31.12.2001 x 2,4740 %):	71,13 %
Startgutschrift (rentenfern):	206,08 € = 51,52 VP
Regelaltersrentenbeginn:	01.11.2013 (d.h. zum 65. LJ + 2 M)
Punkterente 01.01.2002 – 01.11.2013:	148,44 € = 37,11 VP
VBL – Betriebsrente zum 01.11.2013:	206,08 + 148,44 = 354,52 €
DRV – Rente zum 01.11.2013:	1.445,44 €

Aus dieser Übersicht ist unmittelbar für den Klagefall ersichtlich:

Die reale gesetzliche Rente von 1.445,44 € ist größer als die zum 65. LJ + 0 Monate hochgerechnete fiktive gesetzliche Näherungsrente in Höhe von 1.141,73 €.

Wegen der Beziehung (vgl. Tabelle 2 dort Punkt 3 und Tabelle 3 dort lfd. Nr.17-19) gilt

Voll-Leistung =
= 91,75% des fiktiven Nettoentgelts minus fiktive ges. Näherungsrente
= 1.374,11 - 1.141,73 = 232,38 €
Formelbetrag= Voll-Leistung x 0,7113

Würde man in der „Voll-Leistung“ anstelle der Näherungsrente die reale gesetzliche Rente der Klägerin einsetzen, ergäbe sich somit eine geringere Voll-Leistung und damit einen geringeren Formelbetrag. Bzgl. der Höhe des Formelbetrags profitiert also die Klägerin vom Ansatz der fiktiven Näherungsrente, sonst jedoch nicht.

Lfd. Nr.	geschätzt /rückgerechnet aus Daten im LG Urteil	LG_KA_85_19	LG_KA_85_19
1	Geburtsdatum	15.08.1948	15.08.1948
2	Eintritt in ZVK	01.04.1973	01.04.1973
3	Eintrittsalter in ZVK (Jahre, Monate, Tage)	24 J 7 M 17 T	24 J 7 M 17 T
4			
5	fiktive StKI. Am 31.12.2001	StKI. I	StKI. III
6			
7	gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) (Vollzeit)	2.561,83 €	2.561,83 €
8	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)	1,00	1,00
9	gvE x GBQ	2.561,83 €	2.561,83 €
10	ZVK-Umlagesatz Arbeitgeber (AG) für NAG	6,45%	6,45%
11	ZVK-Umlagesatz Arbeitnehmer (AN) für NAG	1,25%	1,25%
12	Fiktive Abzüge (bei fiktiver StKI. III bzw. I)	1.064,16 €	772,98 €
13	Fiktives Nettoarbeitentgelt (NAG)	1.497,67 €	1.788,85 €
14	NAG/GBQ	1.497,67 €	1.788,85 €
15	Höchstversorgungssatz (HVS)	0,9175	0,9175
16	HVS x GBQ	0,9175	0,9175
17	Gesamtversorgung (GV): = NAG x HVS x GBQ	1.374,11 €	1.641,27 €
18	fiktive gesetzl. Näherungsrente (NR)	1.141,73 €	1.141,73 €
19	Voll-Leistung (VL)	232,38 €	499,54 €
20	PFL-Versicherung (von-bis)	01.04.73-31.12.01	01.04.73-31.12.01
21	davon Pflichtvers. in Jahren (PFL)	28,75	28,75
22	variabler Versorgungssatz(VS):= PFLJ x 2,474 %	0,7113	0,7113
23	Betriebsrente aus Voll-Leistung: VL x VS	165,29 €	355,32 €
24	Mindestrente	187,15 €	187,15 €
25	Formelbetrag §18 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 BetrAVG bzw. i.d.F. der 10. S.Ä. ATV vom 08.06.2017	165,29 €	355,32 €
26	Mindest-STG (soziale Komponenten) in €	206,08 €	206,08 €
27	Startgutschrift zum 31.12.2001 in EUR	206,08 €	355,32 €
28	=Maximum aus Mindestrente, Formelbetrag		
29	und Mindest-Startgutschrift		
30	Startgutschrift zum 31.12.2001 in VP	51,52	88,83
31	gvZ (Jahre)	44,23	44,23
32	m (Jahre)	28,75	28,75
33	n (Jahre)	40,42	40,42
34			
35	NVS ungekürzt x GBQ	91,75%	91,75%
36	= dritte Startgutschrift STG in € (neue Regelung in 2017)	206,08 €	355,32 €
37			
38	= erste Startgutschrift STG in € (ursprüngliche Regelung zum Systemwechsel 31.12.2001)	206,08 €	323,15 €
39			
40			
41	2. absoluter Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 1. STG)	0,00 €	32,17 €
42	Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)	0,0%	9,9%
43	relativer Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 2. STG)	0,00 €	32,17 €
44	Maximum der Startgutschriften aus lfd.Nr. 36, 37, 38	206,08 €	355,32 €

Tabelle 3: Übersicht Startgutschrift (fiktive StKI. I und III) der Klägerin

4.2. Fragen zur Erschließung der Berechnung der Startgutschrift

- Kann man von der Näherungsrente auf die Höhe des gvE schließen?
- Welche Rückschlüsse sind aus dem erhöhten Anteilssatz p.a. möglich?
- Wo geht in der Startgutschrift die fiktive Steuerklasse I/0 ein?
- Warum gibt es im Fall der Klägerin keinen Zuschlag?
- Wie schätzt man die Mindestrente nach § 18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG ab?
- Lässt sich die Zuschlagsproblematik der Klägerin einordnen?

4.2.1. Kann man von der Näherungsrente auf die Höhe des gvE schließen?

Bis zu einem gesamtversorgungsfähigen monatlichen Entgelt (gvE) in 2001 von 4448,24 € (der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung) ist eine direkte Beziehung zwischen dem gvE und der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (NR) herstellbar.²⁹ Für gesamtversorgungsfähige monatliche Entgelte (gvE) in 2001, die über der BBG von 4448,24 € liegen, bleibt als Höchstwert der anrechenbaren fiktiven gesetzlichen Rente (NR) der Betrag von 1.600,50 € bestehen. Höherverdiener profitieren also von dieser Begrenzung.

Beispiel - Ermittlung Quotient von Näherungsrente zu gvE			
Lfd. Nr.	Beispiel für die gesetzliche Rente im Näherungsverfahren (Teil A)		
1	maßgebliches gv Entgelt pro Monat		4.448,24 €
2	Ermittlung des Steigerungssatzes ST: Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=		4.448,24 € BBG
3			
4	Verhältnis (maßgebliches jährl. Entgelt/jährl. BBG) maximal 100 %:		100,00
5	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:		1,09
6	Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:	30	
7	Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:	0,007	0,21
8	verbleibt der Steigerungsfaktor:		0,88
9			
10	VJ= Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)		45
11	ST= Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)		0,88
12	BEZ= Maßgebliche Bezüge (ggf. begrenzt durch BBG)		4.448,24 €
13	ZF= Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)		1
14	KF= Korrekturfaktor		0,9086
15	NR= gesetzliche Rente im Näherungsverfahren		1.600,50 €
16			
17	$gvE = NR / (45 \cdot ST \cdot 0,9086 \cdot ZF)$	$NR = gvE \cdot (45 \cdot ST \cdot 0,9086 \cdot ZF)$	Verhältnis NR / gvE = 0,359805

Tabelle 4: Die Berechnung von NR bei einem gvE in Höhe des BBG aus 2001

Um herauszufinden, in welchem Entgeltbereich das gvE der Klägerin liegt, das zu einer fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (NR) von 1.141,73 € gehört, kann man im obigen Berechnungsverfahren zur Näherungsrente (NR) iterativ in 100 € - Entgeltschritten schauen, zu *welchem* gvE jeweils *welche* Näherungsrente gehört und man kann z.B. auch Quotienten bilden: NR/gvE bzw. NR/BEZ. Es fällt auf, dass zwischen monatlichen Entgelten von 800 € – 3.100 € das Verhältnis NR / gvE in etwa gleich bleibt, bei etwa 0,446 und dann von 3.200 – 4.448,24 € kontinuierlich absinkt auf 0,3598.

²⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/Strukturanalysen_Startgutschrift.pdf (dort Kapitel 2.2.2)

Der Blick in die Tabelle 5 (erste und vorletzte Spalte) zeigt, dass bei einer fiktiven Näherungsrente (NR) der Klägerin in Höhe von 1.141,73 € deren monatliches gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) zwischen 2.500 € und 2.600 € liegen muss.

Ermittlung Quotient von Näherungsrente zu gvE(ab 800€ in 100 € Schritten)											
gvE	BBG	gvE/BBG	Differenz	Redfak	ST	BEZ	ZF	KF	NR	NR/BEZ	
lfd. Nr. 1	lfd. Nr. 2	lfd. Nr. 3	lfd. Nr. 6	lfd. Nr. 7	lfd. Nr. 8	lfd. Nr. 12	lfd. Nr. 13	lfd. Nr. 14	lfd. Nr. 15		
4448,24	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
800	4448,24	17,98	0,00	0,00	1,09	800	1	0,9086	356,53	0,445663	
900	4448,24	20,23	0,00	0,00	1,09	900	1	0,9086	401,10	0,445667	
1000	4448,24	22,48	0,00	0,00	1,09	1000	1	0,9086	445,67	0,445670	
1100	4448,24	24,73	0,00	0,00	1,09	1100	1	0,9086	490,24	0,445673	
1200	4448,24	26,98	0,00	0,00	1,09	1200	1	0,9086	534,80	0,445667	
1300	4448,24	29,23	0,00	0,00	1,09	1300	1	0,9086	579,37	0,445669	
1400	4448,24	31,47	0,00	0,00	1,09	1400	1	0,9086	623,94	0,445671	
1500	4448,24	33,72	0,00	0,00	1,09	1500	1	0,9086	668,50	0,445667	
1600	4448,24	35,97	0,00	0,00	1,09	1600	1	0,9086	713,07	0,445669	
1700	4448,24	38,22	0,00	0,00	1,09	1700	1	0,9086	757,64	0,445671	
1800	4448,24	40,47	0,00	0,00	1,09	1800	1	0,9086	802,20	0,445667	
1900	4448,24	42,71	0,00	0,00	1,09	1900	1	0,9086	846,77	0,445668	
2000	4448,24	44,96	0,00	0,00	1,09	2000	1	0,9086	891,34	0,445670	
2100	4448,24	47,21	0,00	0,00	1,09	2100	1	0,9086	935,90	0,445667	
2200	4448,24	49,46	0,00	0,00	1,09	2200	1	0,9086	980,47	0,445668	
2300	4448,24	51,71	0,00	0,00	1,09	2300	1	0,9086	1025,04	0,445670	
2400	4448,24	53,95	0,00	0,00	1,09	2400	1	0,9086	1069,60	0,445667	
2500	4448,24	56,20	0,00	0,00	1,09	2500	1	0,9086	1114,17	0,445668	
2600	4448,24	58,45	0,00	0,00	1,09	2600	1	0,9086	1158,74	0,445669	
2700	4448,24	60,70	0,00	0,00	1,09	2700	1	0,9086	1203,30	0,445667	
2800	4448,24	62,95	0,00	0,00	1,09	2800	1	0,9086	1247,87	0,445668	
2900	4448,24	65,19	0,00	0,00	1,09	2900	1	0,9086	1292,44	0,445669	
3000	4448,24	67,44	0,00	0,00	1,09	3000	1	0,9086	1337,00	0,445667	
3100	4448,24	69,69	0,00	0,00	1,09	3100	1	0,9086	1381,57	0,445668	
3200	4448,24	71,94	2,00	0,01	1,08	3200	1	0,9086	1407,82	0,439944	
3300	4448,24	74,19	5,00	0,04	1,06	3300	1	0,9086	1423,48	0,431358	
3400	4448,24	76,43	7,00	0,05	1,04	3400	1	0,9086	1447,15	0,425632	
3500	4448,24	78,68	9,00	0,06	1,03	3500	1	0,9086	1469,68	0,419909	
3600	4448,24	80,93	11,00	0,08	1,01	3600	1	0,9086	1491,07	0,414186	
3700	4448,24	83,18	14,00	0,10	0,99	3700	1	0,9086	1500,72	0,405600	
3800	4448,24	85,43	16,00	0,11	0,98	3800	1	0,9086	1519,52	0,399874	
3900	4448,24	87,68	18,00	0,13	0,96	3900	1	0,9086	1537,19	0,394151	
4000	4448,24	89,92	20,00	0,14	0,95	4000	1	0,9086	1553,71	0,388428	
4100	4448,24	92,17	23,00	0,16	0,93	4100	1	0,9086	1557,34	0,379839	
4200	4448,24	94,42	25,00	0,18	0,92	4200	1	0,9086	1571,29	0,374117	
4300	4448,24	96,67	27,00	0,19	0,90	4300	1	0,9086	1584,09	0,368393	
4400	4448,24	98,92	29,00	0,20	0,89	4400	1	0,9086	1595,74	0,362668	
4500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
4600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
4700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
4800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
4900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5100	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5300	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6100	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6300	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
7000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	

Tabelle 5: Zusammenhang von NR und (gvE von 800 € - 7.000 €)

Das Durchschnittsentgelt in 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung betrug 2.352,62 €, d.h. die Klägerin wird mit ihrem speziellen monatlichen gvE in 2001 knapp über dem damaligen Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung liegen.

Es ist nun leicht, die gvE – Zahlen zwischen 2.500 € und 2600 € derart variieren zu lassen, bis man genau die Nahrungsrente (NR) von 1.141,73 € erhält.

Ergebnis:

Zur Nahrungsrente (NR) von 1.141,73 € gehört das monatliche gvE von 2.561,83 €.

Beispiel - Ermittlung Quotient von Nahrungsrente zu gvE			
Lfd. Nr.	Beispiel für die gesetzliche Rente im Nährungsverfahren (Teil A)		
1	maßgebliches gv Entgelt pro Monat		2.561,83 €
2	Ermittlung des Steigerungssatzes ST: Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=		4.448,24 € BBG
3			
4	Verhältnis (maßgebliches jährl. Entgelt/jährl. BBG) maximal 100 %:		57,59
5	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:		1,09
6	Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:	0	
7	Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:	0,007	0
8	verbleibt der Steigerungsfaktor:		1,09
9			
10	VJ= Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)		45
11	ST= Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)		1,09
12	BEZ= Maßgebliche Bezüge (ggf. begrenzt durch BBG)		2.561,83 €
13	ZF= Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)		1
14	KF= Korrekturfaktor		0,9086
15	NR= gesetzliche Rente im Nährungsverfahren		1.141,73 €
16			
17	$gvE = NR / (45 \cdot ST \cdot 0,9086 \cdot ZF)$	$NR = gvE \cdot (45 \cdot ST \cdot 0,9086 \cdot ZF)$	Verhältnis NR / gvE = 0,445670

Tabelle 6: Die Berechnung von NR zum gvE der Klägerin**4.2.2. Welche Rückschlüsse sind aus dem erhöhten Anteilssatz p.a. möglich?**

Hier macht man für das Verständnis einen Rückgriff auf das Kapitel 2.3.3 dieses Berichts.

Es gibt die einfache Beziehung

[65 minus Eintrittsalter(EA)] = theoretisch erreichbare Pflichtversicherungsjahre (n), d.h.

$$65 - EA = n \text{ bzw. } EA = 65 - n$$

Dann kann man die obigen drei Fallunterscheidungen auch anstelle der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (n) als Fallunterscheidungen bzgl. des Eintrittsalters (EA) in die ZVK ausdrücken:

- **1. Fall:** oberer Grenzwert von 2,5 % pro Jahr NACH vollendetem 25. Lebensjahr für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (Höchstwert), denn $n \leq 40$, also $EA = 65 - n \geq 25$ (25. LJ vollendet!)
- **2. Fall:** Zwischenwerte von 2,26 bis 2,49 % bei einem Eintrittsalter zwischen 20,56 Jahren VOR Vollendung des 25. Lebensjahres für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten nach der Berechnungsformel
Anteilssatz = $100 \% / (65 - EA)$, denn dann ist $20,56 < EA < 25$

- **3. Fall:** unterer Grenzwert von 2,25 % pro Jahr wie bisher für EA $\leq 20,56 = 65 - 44,4444$, d.h bei 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) und mehr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer (Mindestwert).

Das Landgericht Karlsruhe schreibt in seinem Urteil (6 O 85/19, juris), der jährliche Anteilssatz der Klägerin habe sich von 2,25 v.H. auf 2,4740 v.H. erhöht durch die Zuschlagsregelung der Tarifparteien vom 08.06.2017.

Also:

Erhöhter Anteilssatz der Klägerin (gemäß dem o.a. 2. Fall)

$$= [100 / (65 - EA)] = (100 / n) = 2,4740$$

d.h. $n = 100 / 2,4740 = 40,42$ Jahre

Bei der unterbrechungsfreien Pflichtversicherungszeit der Klägerin vom 01.04.1973 bis zum 31.12.2001 bedeutet das

$m = 345$ Monate = 28,75 Jahre

Durch Variation des Geburtsmonats der Klägerin des Jahrgangs 1948 in der Eingabemaske des unabhängigen Excel – Nachrechnungsprogramms³⁰ erhält man für August 1948 genau den Wert $n = 40,42$ Jahre.

Eingabemaske für eine rentenferne Startgutschrift (altes Verfahren und neues Verfahren mit Zuschlag)				
LG KA 85 19				
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder der Datenspalten C und D zu schreiben.				
Alle anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Überschreiben von Formeln und Zellbezügen zu				
A	B	C	D	
Lfd. Nr.	geschätzt /rückgerechnet aus Daten im LG Urteil	LG KA 85 19		
1	Geburtsdatum:	15.08.1948		geschätzt aus lfd Nr. 10
2	Stichtag:	31.12.2001		
4	Rentenbeginn (mit 65 J + 0 M !!) am 01.09.2013:	01.09.2013		geschätzt aus lfd Nr. 10
5	ZVK-Pflicht ab:	01.04.1973		
6	m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	345,00	345,00	
7	n = erreichbare ZVK-Monate bis 01.09.2013:	485,00		
8	q = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 01.09.2013:	140,00		
9	m in Jahren:	28,75		
10	n in Jahren:	40,42		errechnet aus 2,474=100/n
11	q in Jahren:	11,67		
12	Eintrittsalter in ZVK in Jahren(J), Monaten(M):	24 J 7 M		
13	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,00		
14	Umlagesatz ZVK Arbeitgeberanteil (AG):	6,45%		
15	Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%		
16	Falls Hochrechnung der Startgutschrift auf 65+0 LJ gewünscht, wird das zv Jahresentgelt von 2002 benötigt.			
17	Ansonsten wird hier 0,00 € eingesetzt.			
18	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) eingeben: (gekürztes gvE eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)	5.010,50 DM	2.561,83 €	errechnet aus fiktiver NRente von 1.141,73 €
19	gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen			
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (geschätzt)	368,34 DM	188,33 €	=(28,75*0,2557/100)*gvE
21	Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV = falls m>=20; volle Jahre bis zum Stichtag x 1,84 VP x GBQ x 4 €		206,08 €	=28 J x 1,84 VP x 4 €
Hinweis	Lfd. Nr. 5 und 6:	Eingabe Beginn der ZVK-Pflicht bzw. des maßgeblichen Zeitraums m (in Monaten) manuell aus der Startgutschrift.		
Hinweis	Lfd. Nr. 13:	Eingabe des maßgeblichen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) manuell aus der Startgutschrift.		
Hinweis	Lfd. Nr. 18 und 20:	Eingabe des maßgeblichen Entgelts in DM manuell aus der Startgutschrift.		

Tabelle 7: Eingabemaske für die Nachrechnung der Startgutschrift der Klägerin

³⁰ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STGN.zip (rentenferne Startgutschrift nebst Zuschlägen)

4.2.3. Wo geht in der Startgutschrift die fiktive Steuerklasse I/0 ein?

Vom fiktiven monatlichen gesamtversorgungsfähigen Entgelt (gvE) des Jahres 2001 werden (wie auch schon in der alten Gesamtversorgung) eine Reihe fiktiver und realer Größen abgezogen u.a. die monatliche Lohnsteuer des Jahres 2001 zur fiktiven Steuerklasse I/0 bzw. III/0 je nach Familienstand zum 31.12.2001.

Hier kann ein Blick auf Tabelle 2 und Abbildung 5, Abbildung 7, Abbildung 8 von Nutzen sein.

LG_KA_85_19					
Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts in (DM bzw. EURO)					
Stichtag: 31.12.2001					
		DM	DM	Euro	Euro
Lfd. Nr.	Zusammensetzung der Abzüge aus gv Entgelt	StKI. I/0	StKI. III/0	StKI. I/0	StKI. III/0
1	Beitragsbemessungsgrenze Rente: 8700 DM	8700,00	8700,00	4448,24	4448,24
2	Pflichtversicherungsgrenze KV: 6525 DM	6525,00	6525,00	3336,18	3336,18
3	gv Entgelt in DM bzw. EURO	5010,50	5010,50	2561,83	2561,83
4	Lohnsteuer in DM/EURO	916,50	382,16	468,60	195,40
	Umlagesatz AG für ZVK in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0645			
	Umlagesatz AN für VBL in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0125			
5	Umlagebetrag AG für ZVK	323,18	323,18	165,24	165,24
6	Umlagebetrag AN für ZVK	62,64	62,64	32,03	32,03
7	Pauschalsteuer Umlage AG: 175 DM/EURO	175,00	175,00	89,48	89,48
8	StAnteil Zukunftsich.: 20% von (Umlagesatz AG -175 DM)	29,64	29,64	15,16	15,16
9	Solidaritätszuschlag (max. 5.5% von Lohnsteuer) in DM / €	50,40	15,23	25,77	7,79
10	AN-Beitrag RV: 9.55% aus maximal 8700 DM	478,50	478,50	244,66	244,66
11	AN-Beitrag KV: 6.75% aus maximal 6525 DM	338,21	338,21	172,93	172,93
12	AN-Beitrag PV: 0.85% aus maximal 6525 DM	42,59	42,59	21,78	21,78
13	III. Sozialgesetzbuch: 3.25% aus max 8700 DM	162,84	162,84	83,26	83,26
14	Summe der fiktiven Abzuege in DM/EURO	2081,32	1511,81	1064,17	772,97
15	fiktives Nettoarbeitsentgelt in DM/€ bei StKI. I/0 bzw. III/0	2929,18	3498,69	1497,67	1788,85

Tabelle 8: Das fiktive Nettoarbeitsentgelt der Klägerin

4.2.4. Wie schätzt man die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab?

Die Mindestrente nach historischen Beiträgen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG wird in jeder rentenfernen Startgutschrift ausgewiesen. Im Urteil LG KA 6 O 85/19 steht dieser Mindestwert jedoch nicht, da er für die Höhe der Startgutschrift der Klägerin nicht ausschlaggebend war, sondern es wurde im Urteil nur die „startgutschriftprägende“ Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV als Maximum der drei Größen: <Formelbetrag (= Voll-Leistung x pers. Versorgungssatz); Mindestrente nach historischen Beiträgen; Mindeststartgutschrift, wenn m>=20 volle Jahre erreicht> zitiert.

Die Berechnung der exakten **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4** setzt voraus, dass auch sämtliche in der Pflichtversicherungszeit bis Ende 2001 erzielten Entgelte des rentenfernen Pflichtversicherten genau bekannt sind. Dazu müssten die originalen Versicherungszeiten und -entgelte z.B. aus dem alten Startgutschriftbescheid vorliegen, was jedoch nicht aus dem Urteil erschließbar war.

Man kann sich jedoch auch anders behelfen. Die näherungsweise Mindestrente (bzw. Mindestrente p.a.) kann man ermitteln unter der Voraussetzung, dass sich die Entgelte prozentual genau so entwickelt haben wie die tariflich vereinbarten Entgelte.

m Jahre in ZVK	Mind.rente % p.a.	Mind.rente % p.a. gerundet
38	0,2060	0,21
37	0,2103	0,21
36	0,2148	0,21
35	0,2194	0,22
34	0,2242	0,22
33	0,2292	0,23
32	0,2344	0,23
31	0,2396	0,24
30	0,2449	0,24
29	0,2503	0,25
28	0,2557	0,26
27	0,2610	0,26
26	0,2664	0,27
25	0,2719	0,27
24	0,2776	0,28
23	0,2833	0,28
22	0,2889	0,29
21	0,2940	0,29
20	0,2992	0,30
19	0,3042	0,30
18	0,3096	0,31
17	0,3146	0,31
16	0,3199	0,32
15	0,3248	0,32
14	0,3298	0,33
13	0,3345	0,33
12	0,3396	0,34
11	0,3444	0,34
10	0,3485	0,35
9	0,3523	0,35
8	0,3551	0,36
7	0,3583	0,36
6	0,3609	0,36
5	0,3636	0,36
4	0,3670	0,37
3	0,3709	0,37
2	0,3750	0,37
1	0,3792	0,38

Tabelle 9: Mindestrente in Prozent p.a. Pflichtversicherungszeit

Nach Analyse einer Vielzahl von tatsächlichen Entgelt- und Versicherungsverläufen lag die tatsächliche **Mindestrente p.a.** der rentenfernen Pflichtversicherten in aller Regel unter der auf diese Weise ermittelten Mindestrente p.a.. Dies ist hauptsächlich durch Entgeltsprünge infolge eines beruflichen Aufstiegs bedingt, da längere Anfangszeiten mit deutlich niedrigeren Entgelten das Niveau der Mindestrente weiter nach unten drücken. Es gilt die Beziehung:

$$\text{Mindestrente} = [\text{Mindestrente in \% p.a.} \times \text{Anzahl m der bis 31.12.2001 erreichten ZVK – Pflichtversicherungsjahre}] \times \text{gvE.}$$

Beispiel: m=28,75, gvE = 2.561,83 €; Faktor zur Mindestrente p.a. = 0,2557
 $[(28,75 \times 0,2557/100)] \times \text{gvE} = 188,33 \text{ €} (= 368,34 \text{ DM})$

Siehe dazu auf weitere Infos in den Materialien ³¹ und ³².

4.2.5. Warum gibt es im Fall der Klägerin keinen Zuschlag?

Zum Verständnis der rentenfernen Betroffenen würde es durchaus beitragen, stets zu erwähnen (auch in Gerichtsurteilen), dass das Endergebnis der rentenfernen Anwartschaft auf Betriebsrente zum 31.12.2001 immer als Maximum von drei Größen gebildet wird:

<Formelbetrag(=Voll-Leistung x pers. Versorgungssatz); Mindestrente nach historischen Beiträgen; Mindeststartgutschrift, wenn am 31.12.2001 m>=20 volle Jahre>.

Die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV der Klägerin beträgt

28 volle Jahre x 1,84 VP x 4 € = 28 x 7,36 € = 206,08 €

Ermittlung der Startgutschrift (Regelung 2017)					Startgutschrift rentenfern (Regelung 2017)	
LG_KA_85_19						
Lfd. Nr.	Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze	StKl. I	StKl. III/0			
1						
2	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	2.561,83 €	2.561,83 €			
3	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	1.497,67 €	1.788,85 €			
4	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%			
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%			
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	1.374,11 €	1.641,27 €	Nettogesamtversorgung (NGV)		
7	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	1.921,37 €	1.921,37 €	Bruttogesamtversorgung (BGV)		
8						
9	Ermittlung der Startgutschrift					
10		StKl. I	StKl. III/0	StKl. I	StKl. III/0	
11	maßgebliche Gesamtversorgung =Min(NGV,BGV)	1.374,11 €	1.641,27 €			
12	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.141,73 €	1.141,73 €			
13	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):	232,38 €	499,54 €			
14	variabler Versorgungssatz (VS): Wenn $40 < n \leq 100/2,25$, dann: $100/n$; sonst 2,5 ; falls $n > 44,4444$, dann $VS = 2,25 \%$		2,4740%	2,4740%		
15	VSatz 31.12.01: 28,75 Versorgungssatz(VS)= PFLJ x 2,474 %		71,13%	71,13%		
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz	165,29 €	355,32 €			
17						
18	nun wird verglichen:			Betrag in % des gvE p.a.		
19	Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG bzw. i.d.F.der 10. S.Ä. ATV vom 08.06.2017	165,29 €	355,32 €	0,22%	0,48%	
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	188,33 €	188,33 €	0,26%	0,26%	
21	falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV	206,08 €	206,08 €	0,28%	0,28%	
22						
23	Startgutschrift zum 31.12.2001:					
24	Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 19, 20 und 21	206,08 €	355,32 €	0,28%	0,48%	
25	Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):	51,52	88,84			

Tabelle 10: Rentenferne Startgutschrift der Klägerin (Regelung von 2017)

Da die Klägerin zum 31.12.2001 die fiktive Steuerklasse I/0 hatte, ist aus Tabelle 10 unmittelbar ersichtlich, dass die „startgutschriftprägende“ Größe in ihrem Klagefall die **Mindeststartgutschrift** war.

³¹ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf (Seite 48)

³² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Alleinstehenden.pdf (Seite 20ff, dort Abbildung 5 und Tabelle 7)

Trotz des erhöhten persönlichen Anteilssatzes von 2,4740 % p.a., der sich aber nur auf den Formelbetrag auswirkt, profitiert die Klägerin daher nicht von der Neuregelung der Zusatzversorgung vom 08.06.2017.

4.2.6. Lässt sich Zuschlagsproblematik der Klägerin einordnen?

Hier bieten sich nach einer vergleichenden Studie³³ verschiedene Möglichkeiten zur Einordnung einer vorliegenden rentenfernen Startgutschrift (hier die der Klägerin) an.

- Welcher Wert der drei Größen <Formelbetrag (**F-STG**), Mindestrente (**M-Rente**) nach Beiträgen, Mindeststartgutschrift (**M-STG**)> dominiert die beiden anderen Größen in Abhängigkeit von Familienstand, Höhe des gvE, Anzahl der Pflichtversicherungsjahre (m) bis zum 31.12.2001
- Einordnung der Startgutschrift durch Zuschlagsquoten bzw. Verlustquoten (fiktive Steuerklasse I/0 versus III/0)
- Einordnung der Startgutschrift durch die per annum (p.a.) Sichtweise

Welcher Wert aus F-STG, M-Rente und M-STG dominiert wen?

Während bei unteren bis mittleren Gehältern (gesamtversorgungsfähigen Entgelte (gvE) von 1.000 € bis 4.000 €) bei der Startgutschrift zunächst vorwiegend für verschiedene Eintrittsalter (EA) bzw. Anzahl von Pflichtversicherungsjahren (m) bis zum 31.12.2001 die Mindest-Startgutschrift und die Mindestrente dominieren, ist es für höhere Gehälter (gvE von 5.000 €, 6.000 €) nur noch der Formelbetrag.

Für von dem Formelbetrag dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag maximal 11,11 % (= $[(2,5 \% - 2,25 \%) / 2,25 \%) \times 100$) auf die alte Startgutschrift aus 2001.

Der Fall der Klägerin aus LG KA 6 O 85/19 lässt sich entsprechend Tabelle 11 und Tabelle 12 systematisch einordnen:

Für ein gvE zwischen 2.000 € und 3.000 € dominiert bei m=28 Pflichtversicherungsjahren bis 31.12.2001 für Alleinstehende die Mindeststartgutschrift (M-STG) oder die Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente). Für kein einziges (m), (wobei m=4 bis m=38), dominiert für diesen Gehaltsbereich bei Alleinstehenden der Formelbetrag (M-STG), sondern die Mindestrente bzw. die Mindeststartgutschrift.

Für diesen alleinstehenden Personenkreis haben aus systematischen Gründen die Zuschlagsberechnungen leider keine positiven Auswirkungen auf deren rentenferne Startgutschrift.

³³ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf

	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
m	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH
38	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	409,09 €	409,09 €	279,68 €	279,68 €	418,63 €	418,63 €
37	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	398,33 €	398,33 €	272,32 €	272,32 €	407,61 €	407,61 €
36	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	387,56 €	387,56 €	264,96 €	264,96 €	396,59 €	396,59 €
35	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	376,79 €	376,79 €	257,60 €	257,60 €	385,58 €	385,58 €
34	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	366,03 €	366,03 €	250,24 €	250,24 €	374,56 €	374,56 €
33	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	355,26 €	358,85 €	242,88 €	242,88 €	363,55 €	367,21 €
32	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	344,50 €	356,07 €	235,52 €	235,52 €	352,53 €	364,37 €
31	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	333,73 €	353,15 €	228,16 €	228,16 €	341,51 €	361,38 €
30	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	322,97 €	350,09 €	220,80 €	220,80 €	330,50 €	358,26 €
29	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	312,20 €	346,89 €	217,79 €	217,79 €	319,48 €	354,97 €
28	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	301,44 €	334,93 €	214,76 €	214,76 €	308,46 €	342,74 €
27	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	290,67 €	322,97 €	211,41 €	211,41 €	297,45 €	330,50 €
26	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	279,90 €	311,00 €	207,74 €	207,74 €	286,43 €	318,26 €
25	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	269,14 €	299,04 €	204,00 €	204,00 €	275,41 €	306,01 €
24	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	258,37 €	287,08 €	199,92 €	199,92 €	264,40 €	293,77 €
23	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	247,61 €	275,12 €	195,50 €	195,50 €	253,38 €	281,53 €
22	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	236,84 €	263,16 €	190,74 €	190,74 €	242,36 €	269,29 €
21	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	226,08 €	251,20 €	185,22 €	185,22 €	231,35 €	257,05 €
20	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	215,31 €	239,23 €	179,40 €	179,40 €	220,33 €	244,81 €
19	107,65 €	119,61 €	116,79 €	129,77 €	115,65 €	121,66 €	204,55 €	227,27 €	173,47 €	173,47 €	209,31 €	232,57 €
18	101,98 €	113,32 €	110,64 €	122,94 €	111,48 €	115,26 €	193,78 €	215,31 €	167,22 €	167,22 €	198,30 €	220,33 €
17	96,32 €	107,02 €	104,50 €	116,11 €	106,99 €	108,86 €	183,01 €	203,35 €	160,48 €	160,48 €	187,28 €	208,09 €
16	90,65 €	100,73 €	98,35 €	109,28 €	102,29 €	102,45 €	172,25 €	191,39 €	153,44 €	153,44 €	176,26 €	195,85 €
15	84,99 €	94,43 €	92,20 €	102,45 €	97,40 €	97,40 €	161,48 €	179,43 €	146,10 €	146,10 €	165,25 €	183,61 €
14	79,32 €	88,13 €	86,06 €	95,62 €	92,31 €	92,31 €	150,72 €	167,46 €	138,46 €	138,46 €	154,23 €	171,37 €
13	73,66 €	81,84 €	79,91 €	88,79 €	86,93 €	86,93 €	139,95 €	155,50 €	130,39 €	130,39 €	143,21 €	159,13 €
12	67,99 €	75,54 €	73,76 €	81,96 €	81,52 €	81,52 €	129,19 €	143,54 €	122,28 €	122,28 €	132,20 €	146,89 €
11	62,32 €	69,25 €	67,61 €	75,13 €	75,75 €	75,75 €	118,42 €	131,58 €	113,63 €	113,63 €	121,18 €	134,65 €
10	56,66 €	62,95 €	61,47 €	68,30 €	69,73 €	69,73 €	107,66 €	119,62 €	104,60 €	104,60 €	110,17 €	122,41 €
9	50,99 €	56,66 €	55,32 €	61,47 €	63,42 €	63,42 €	96,89 €	107,66 €	95,13 €	95,13 €	99,15 €	110,17 €
8	45,33 €	50,36 €	49,17 €	54,64 €	56,80 €	56,80 €	86,12 €	95,69 €	85,20 €	85,20 €	88,13 €	97,92 €
7	39,66 €	44,07 €	43,03 €	47,81 €	50,17 €	50,17 €	75,36 €	83,73 €	75,25 €	75,25 €	77,12 €	85,68 €
6	33,99 €	37,77 €	36,88 €	40,98 €	43,32 €	43,32 €	64,59 €	71,77 €	64,98 €	64,98 €	66,10 €	73,44 €
5	28,33 €	31,48 €	30,73 €	34,15 €	36,37 €	36,37 €	53,83 €	59,81 €	54,55 €	54,55 €	55,08 €	61,20 €
4	22,66 €	25,18 €	24,59 €	27,32 €	29,36 €	29,36 €	43,06 €	47,85 €	44,04 €	44,04 €	44,07 €	48,96 €
	M-STG bzw F-STG				M-STG		F-STG		M-STG ; M-Rente		F-STG	

Tabelle 11: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 1

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €
m	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH
38	313,11 €	313,11 €	638,97 €	638,97 €	599,46 €	599,46 €	1.057,20 €	1.057,20 €	963,18 €	963,18 €	1.534,00 €	1.534,00 €
37	311,28 €	311,28 €	622,16 €	622,16 €	583,68 €	583,68 €	1.029,38 €	1.029,38 €	937,83 €	937,83 €	1.493,63 €	1.493,63 €
36	309,28 €	309,28 €	605,34 €	605,34 €	567,91 €	567,91 €	1.001,56 €	1.001,56 €	912,48 €	912,48 €	1.453,26 €	1.453,26 €
35	307,14 €	307,14 €	588,53 €	588,53 €	552,13 €	552,13 €	973,74 €	973,74 €	887,14 €	887,14 €	1.412,89 €	1.412,89 €
34	304,92 €	304,92 €	571,71 €	571,71 €	536,36 €	536,36 €	945,92 €	945,92 €	861,79 €	861,79 €	1.372,52 €	1.372,52 €
33	302,58 €	302,58 €	554,90 €	560,50 €	520,58 €	525,84 €	918,10 €	927,36 €	836,44 €	844,89 €	1.332,16 €	1.345,61 €
32	300,01 €	300,01 €	538,08 €	556,15 €	504,81 €	521,76 €	890,27 €	920,18 €	811,10 €	838,34 €	1.291,79 €	1.335,18 €
31	297,12 €	297,12 €	521,27 €	551,60 €	489,03 €	517,49 €	862,45 €	912,64 €	785,75 €	831,47 €	1.251,42 €	1.324,25 €
30	293,89 €	293,89 €	504,45 €	546,82 €	473,26 €	513,01 €	834,63 €	904,75 €	760,40 €	824,28 €	1.211,05 €	1.312,79 €
29	290,39 €	290,39 €	487,64 €	541,81 €	457,48 €	508,31 €	806,81 €	896,45 €	735,05 €	816,72 €	1.170,68 €	1.300,75 €
28	286,35 €	286,35 €	470,82 €	523,13 €	441,71 €	490,79 €	778,99 €	865,54 €	709,71 €	788,56 €	1.130,31 €	1.255,90 €
27	281,88 €	281,88 €	454,01 €	504,45 €	425,93 €	473,26 €	751,17 €	834,63 €	684,36 €	760,40 €	1.089,95 €	1.211,05 €
26	276,99 €	276,99 €	437,19 €	485,77 €	410,16 €	455,73 €	723,35 €	803,72 €	659,01 €	732,24 €	1.049,58 €	1.166,20 €
25	272,00 €	272,00 €	420,38 €	467,08 €	394,38 €	438,20 €	695,53 €	772,81 €	633,67 €	704,08 €	1.009,21 €	1.121,34 €
24	266,56 €	266,56 €	403,56 €	448,40 €	378,61 €	420,67 €	667,71 €	741,90 €	608,32 €	675,91 €	968,84 €	1.076,49 €
23	260,67 €	260,67 €	386,75 €	429,72 €	362,83 €	403,15 €	639,88 €	710,98 €	582,97 €	647,75 €	928,47 €	1.031,64 €
22	254,32 €	254,32 €	369,93 €	411,03 €	347,06 €	385,62 €	612,06 €	680,07 €	557,63 €	619,59 €	888,10 €	986,78 €
21	246,96 €	246,96 €	353,12 €	392,35 €	331,28 €	368,09 €	584,24 €	649,16 €	532,28 €	591,42 €	847,74 €	941,93 €
20	239,20 €	239,20 €	336,30 €	373,67 €	315,50 €	350,56 €	556,42 €	618,25 €	506,93 €	563,26 €	807,37 €	897,07 €
19	231,29 €	231,29 €	319,49 €	354,98 €	299,73 €	333,03 €	528,60 €	587,33 €	481,59 €	535,10 €	767,00 €	852,22 €
18	222,96 €	222,96 €	302,67 €	336,30 €	283,95 €	315,50 €	500,78 €	556,42 €	456,24 €	506,93 €	726,63 €	807,37 €
17	213,97 €	213,97 €	285,86 €	317,62 €	268,18 €	297,98 €	472,96 €	525,51 €	430,89 €	478,77 €	686,26 €	762,51 €
16	204,59 €	204,59 €	269,04 €	298,93 €	255,73 €	280,45 €	445,14 €	494,60 €	405,55 €	450,61 €	645,89 €	717,66 €
15	194,80 €	194,80 €	252,23 €	280,25 €	243,50 €	262,92 €	417,32 €	463,68 €	380,20 €	422,45 €	605,53 €	672,81 €
14	184,61 €	184,61 €	235,41 €	261,57 €	230,77 €	245,39 €	389,50 €	432,77 €	354,85 €	394,28 €	565,16 €	627,95 €
13	173,85 €	173,85 €	218,60 €	242,88 €	217,32 €	227,86 €	361,67 €	401,86 €	329,51 €	366,12 €	524,79 €	583,10 €
12	163,04 €	163,04 €	201,78 €	224,20 €	203,80 €	210,34 €	333,85 €	370,95 €	304,16 €	337,96 €	484,42 €	538,24 €
11	151,51 €	151,51 €	184,97 €	205,52 €	189,38 €	192,81 €	306,03 €	340,04 €	278,81 €	309,79 €	444,05 €	493,39 €
10	139,47 €	139,47 €	168,15 €	186,83 €	174,33 €	175,28 €	278,21 €	309,12 €	253,47 €	281,63 €	403,68 €	448,54 €
9	126,84 €	126,84 €	151,34 €	168,15 €	158,55 €	158,55 €	250,39 €	278,21 €	228,12 €	253,47 €	363,32 €	403,68 €
8	113,60 €	113,60 €	134,52 €	149,47 €	142,00 €	142,00 €	222,57 €	247,30 €	202,77 €	225,30 €	322,95 €	358,83 €
7	100,33 €	100,33 €	117,71 €	130,78 €	125,42 €	125,42 €	194,75 €	216,39 €	177,43 €	197,14 €	282,58 €	313,98 €
6	86,64 €	86,64 €	100,89 €	112,10 €	108,30 €	108,30 €	166,93 €	185,47 €	152,08 €	168,98 €	242,21 €	269,12 €
5	72,73 €	72,73 €	84,08 €	93,42 €	90,92 €	90,92 €	139,11 €	154,56 €	126,73 €	140,82 €	201,84 €	224,27 €
4	58,72 €	58,72 €	67,26 €	74,73 €	73,40 €	73,40 €	111,28 €	123,65 €	101,39 €	112,65 €	161,47 €	179,41 €
	M-Rente		F-STG		M-Rente		F-STG		F-STG			

Tabelle 12: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 2

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Einordnung der Startgutschrift durch Zuschlagsquoten bzw. Verlustquoten (fiktive Steuerklasse I/0 versus III/0)

Sicherlich waren nahezu alle Vertreter der Tarifparteien der Ansicht, dass die finanziellen Verluste der Alleinstehenden gegenüber den Verheirateten auch nach einer Neuregelung auf gleichem Niveau bleiben.

Dies hätte folgendes bedeutet: Erhält der Verheiratete keinen Zuschlag, geht auch der Alleinstehende „ceteris paribus“, also unter sonst gleichbleibenden Umständen (gleiches gesamtversorgungspflichtiges Entgelt, gleiches Geburtsjahr, gleiches Eintrittsjahr), und umgekehrt, leer aus.

Und weiter meinte man: Bekommt der Verheiratete einen Zuschlag von beispielsweise 10 % seiner bisherigen Startgutschrift, stünde diese Zuschlagsquote auch dem Alleinstehenden zu. Die **Zuschlagsquote (ZQ)** (definiert als Zuschlag in Prozent der bisherigen Startgutschrift) wäre also gleich, obwohl der Alleinstehende wegen der niedrigeren Ausgangsstartgutschrift absolut einen geringeren Zuschlag bekäme. Relativ wäre aber über die konstante Zuschlagsquote das bestehende „Ungleichgewicht“ wieder gewahrt.

Leider hat sich diese stillschweigende Annahme einer konstanten Zuschlagsquote für Alleinstehende i.A. nicht bewahrheitet.

Die **unterschiedlich hohen Zuschlagsquoten (ZQ) (im vorliegenden Fall 0 % bei Alleinstehenden gegenüber 11,1 % bei Verheirateten)** lassen fatalerweise die Verluste der Startgutschriften bei den Alleinstehenden stark anschwellen. Die **Verlustquote (VQ)** (definiert als Verlust des Alleinstehenden in Prozent der Startgutschrift des Verheirateten) steigt nach der Neuregelung aus 2017 sogar nicht unerheblich an.

Bei **Alleinstehenden** gibt es für ein gvE von 1.000 € bis 4.000 € kaum einen Zuschlag:

Bei **Alleinstehenden** bis zu einem gvE von 4.000 € ist die Zuschlagsquote (ZQ) vorwiegend durch die Dominanz von Mindeststartgutschrift und Mindestrente bestimmt:

Bei **Alleinstehenden** ab einem gvE von 5.000 € ist die Zuschlagsquote (ZQ) vorwiegend durch die Dominanz von Formelbetrag und Mindestrente bestimmt:

Bei **Verheirateten** gibt es für ein gvE von 1.000 € bis 6.000 € fast immer einen Zuschlag wegen der Dominanz des Formelbetrags:

Alleinstehende von einem gvE von 1.000 € bis 4.000 € bleiben von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen (hier: m=19 bis m=4 mit gvE von 1.000 €) von einem Zuschlag ausgeschlossen!

Auch hier ordnet sich der Klagefall LG KA 6 O 85/19 systematisch ein die Zuschlagsquotenüberlegungen.

	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €
	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ
m	AL in %	AL in %	AL in %	AL in %	AL in %	AL in %
38	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
37	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
36	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
35	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
34	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
33	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	1,01%	1,01%
32	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	3,36%	3,36%
31	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	5,82%	5,82%
30	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	8,40%	8,40%
29	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
28	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
27	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
26	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
25	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
24	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
23	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
22	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
21	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
20	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
19	11,11%	5,20%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
18	11,11%	3,39%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
17	11,11%	1,75%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
16	11,11%	0,16%	0,00%	0,00%	9,66%	11,11%
15	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	7,98%	11,11%
14	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	6,34%	11,11%
13	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	4,85%	11,11%
12	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	3,21%	11,11%
11	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	1,81%	11,11%
10	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,54%	11,11%
9	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
8	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
7	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
6	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
5	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
4	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
Max	11,11%	5,20%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
Min	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €
	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ
m	VH in %	VH in %	VH in %	VH in %	VH in %	VH in %
38	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
37	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
36	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
35	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
34	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
33	0,00%	1,01%	1,01%	1,01%	1,01%	1,01%
32	0,00%	3,36%	3,36%	3,36%	3,36%	3,36%
31	0,00%	5,82%	5,82%	5,82%	5,82%	5,82%
30	0,00%	8,40%	8,40%	8,40%	8,40%	8,40%
29	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
28	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
27	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
26	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
25	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
24	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
23	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
22	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
21	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
20	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
19	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
18	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
17	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
16	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
15	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
14	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
13	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
12	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
11	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
10	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
9	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
8	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
7	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
6	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
5	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
4	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
Max	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
Min	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Tabelle 13: Zuschlagsquoten (AL, VH) bei gvE (1.000 € bis 6.000 €)

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

bisherige/neue Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Zuschlag VH in € = Zuschlag für verheiratete Rentenferne in Euro
(neue Startgutschrift minus bisherige Startgutschrift für verheiratete Rentenferne)
ZQ VH in % = Zuschlagsquote (Zuschlag für Verheiratete in % der bisherigen Startgutschrift)

VQ alt in % = alte Verlustquote (Verlust für Alleinstehende gegenüber Verheirateten in % der
bisherigen Startgutschrift für Verheiratete)

VQ neu in % = neue Verlustquote (Verlust für Alleinstehende gegenüber Verheirateten in % der
neuen Startgutschrift für Verheiratete)

Die Verlustquoten (VQ) (definiert als Verluste der Alleinstehenden in Prozent der <STG alt bzw. neu (VH)>) sind besonders hoch für langdienende Normal- bis Höherverdiener. Die Verlustquoten schwanken zwischen 31,8 % und 51,0 %!

	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €		1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €
m	VQ alt in %	VQ alt in %	VQ alt in %	VQ alt in %	VQ alt in %	VQ alt in %	m	VQ neu in %	VQ neu in %	VQ neu in %	VQ neu in %	VQ neu in %	VQ neu in %
38	0,00%	31,63%	33,19%	51,00%	43,30%	37,21%	38	0,00%	31,63%	33,19%	51,00%	43,30%	37,21%
37	0,00%	31,63%	33,19%	49,97%	43,30%	37,21%	37	0,00%	31,63%	33,19%	49,97%	43,30%	37,21%
36	0,00%	31,63%	33,19%	48,91%	43,30%	37,21%	36	0,00%	31,63%	33,19%	48,91%	43,30%	37,21%
35	0,00%	31,63%	33,19%	47,81%	43,30%	37,21%	35	0,00%	31,63%	33,19%	47,81%	43,30%	37,21%
34	0,00%	31,63%	33,19%	46,66%	43,30%	37,21%	34	0,00%	31,63%	33,19%	46,66%	43,30%	37,21%
33	0,00%	31,63%	33,19%	45,47%	43,30%	37,21%	33	0,00%	32,32%	33,86%	46,02%	43,30%	37,21%
32	0,00%	31,63%	33,19%	44,24%	43,30%	37,21%	32	0,00%	33,86%	35,36%	46,06%	43,30%	37,21%
31	0,00%	31,63%	33,19%	43,00%	43,30%	37,21%	31	0,00%	35,39%	36,86%	46,13%	43,30%	37,21%
30	0,00%	31,63%	33,19%	41,74%	43,30%	37,21%	30	0,00%	36,93%	38,37%	46,25%	43,30%	37,21%
29	0,00%	31,63%	31,83%	40,45%	43,30%	37,21%	29	0,00%	38,47%	38,65%	46,40%	43,30%	37,21%
28	0,00%	31,63%	30,38%	39,18%	43,30%	37,21%	28	0,00%	38,47%	37,34%	45,26%	43,30%	37,21%
27	0,00%	31,63%	28,92%	37,91%	43,30%	37,21%	27	0,00%	38,47%	36,03%	44,12%	43,30%	37,21%
26	0,00%	31,63%	27,47%	36,64%	43,30%	37,21%	26	0,00%	38,47%	34,73%	42,98%	43,30%	37,21%
25	0,00%	31,63%	25,93%	35,30%	43,30%	37,21%	25	0,00%	38,47%	33,34%	41,77%	43,30%	37,21%
24	0,00%	31,63%	24,39%	33,95%	43,30%	37,21%	24	0,00%	38,47%	31,95%	40,55%	43,30%	37,21%
23	0,00%	31,63%	22,84%	32,60%	43,30%	37,21%	23	0,00%	38,47%	30,56%	39,34%	43,30%	37,21%
22	0,00%	31,63%	21,30%	31,25%	43,30%	37,21%	22	0,00%	38,47%	29,17%	38,13%	43,30%	37,21%
21	0,00%	31,63%	19,94%	30,06%	43,30%	37,21%	21	0,00%	38,47%	27,94%	37,06%	43,30%	37,21%
20	0,00%	31,63%	18,58%	28,87%	43,30%	37,21%	20	0,00%	38,47%	26,72%	35,99%	43,30%	37,21%
19	7,83%	43,46%	17,12%	27,60%	43,30%	37,21%	19	7,83%	46,47%	25,41%	34,84%	43,30%	37,21%
18	7,83%	42,47%	15,67%	26,34%	43,30%	37,21%	18	7,83%	46,47%	24,10%	33,70%	43,30%	37,21%
17	7,83%	41,54%	14,31%	25,15%	43,30%	37,21%	17	7,83%	46,47%	22,88%	32,63%	43,30%	37,21%
16	7,83%	40,61%	12,95%	23,96%	42,55%	37,21%	16	7,83%	46,47%	21,65%	31,56%	43,30%	37,21%
15	7,83%	39,68%	11,59%	22,77%	41,65%	37,21%	15	7,83%	45,72%	20,43%	30,49%	43,30%	37,21%
14	7,83%	38,76%	10,23%	21,58%	40,75%	37,21%	14	7,83%	44,88%	19,20%	29,42%	43,30%	37,21%
13	7,83%	37,89%	8,95%	20,47%	39,91%	37,21%	13	7,83%	44,10%	18,06%	28,42%	43,30%	37,21%
12	7,83%	36,90%	7,50%	19,20%	38,96%	37,21%	12	7,83%	43,21%	16,75%	27,28%	43,30%	37,21%
11	7,83%	36,03%	6,23%	18,09%	38,12%	37,21%	11	7,83%	42,43%	15,61%	26,28%	43,30%	37,21%
10	7,83%	35,23%	5,05%	17,06%	37,34%	37,21%	10	7,83%	41,70%	14,55%	25,35%	43,30%	37,21%
9	7,83%	34,54%	4,05%	16,19%	36,68%	37,21%	9	7,83%	41,09%	13,65%	24,57%	43,01%	37,21%
8	7,83%	34,05%	3,33%	15,55%	36,20%	37,21%	8	7,83%	40,64%	12,99%	24,00%	42,58%	37,21%
7	7,83%	33,43%	2,42%	14,76%	35,60%	37,21%	7	7,83%	40,09%	12,18%	23,28%	42,04%	37,21%
6	7,83%	32,93%	1,69%	14,12%	35,12%	37,21%	6	7,83%	39,64%	11,52%	22,71%	41,61%	37,21%
5	7,83%	32,44%	0,97%	13,49%	34,64%	37,21%	5	7,83%	39,19%	10,87%	22,14%	41,18%	37,21%
4	7,83%	31,82%	0,06%	12,70%	34,04%	37,21%	4	7,83%	38,64%	10,05%	21,43%	40,64%	37,21%
Max	7,83%	43,46%	33,19%	51,00%	43,30%	37,21%	Max	7,83%	46,47%	38,65%	51,00%	43,30%	37,21%
Min	0,00%	31,63%	0,06%	12,70%	34,04%	37,21%	Min	0,00%	31,63%	10,05%	21,43%	40,64%	37,21%

Tabelle 14: Verlustquoten (alt, neu) bei gvE (1.000 € bis 6.000 €)

Im „Alleinstehenden“ - Klagefall LG KA 6 O 85/19 ergibt sich für ein gvE von 2.561,83 € bei m=28,75 eine Verlustquote (VQ neu) von 42 % [(STG(III) – STG(I))] x 100 / STG(III) gegenüber dem Familienstatus <verheiratet> zum Stichtag 31.12.2001, wenn man die neue Zuschlagsregelung vom 08.06.2017 der Tarifparteien berücksichtigt.

Hinweis:

Sämtliche Berechnungen zu den „Quoten“ - Tabellen wurden mit dem erwähnten frei im Internet verfügbaren Startgutschrift – Zuschlagsrechner vorgenommen.

Als Musterbeispiel wurde ein rentenferner Versicherter (geb. 31.12.1947), mit Eintritt in die ZVK jeweils zum 01.01. eines Jahres, angenommen. Dabei wird durch iterative Anwendung des Startgutschriftrechners das Eintrittsalter (EA) (Verschiebung des Eintrittsalter um jeweils ein Jahr) variiert, was sich auf die Anzahl der bis zum

31.12.2001 erreichten ZVK - Pflichtversicherungsjahre (m) auswirkt, wobei m = 4 bis m = 38 Jahre.

Die per annum (p.a.) Betrachtungsweise

Gegenüber den Regelungen im „alten“ Gesamtversorgungssystem, 0,4% pro ZVK - Pflichtversicherungsjahr (d.h. **p.a.**) (bezogen auf das gvE – Brutto-Endgehalt) als Rentenanwartschaft in der Zusatzversorgung zu gewähren, scheinen Gruppen von rentenfernen ZVK(z.B. VBL)-Pflichtversicherten durch die Änderungen der Zusatzversorgung ab 2002 benachteiligt zu sein, da es nun eine qualifizierte Versicherungsrente von 0,4 % p.a. (bezogen auf das Brutto-Endgehalt) nicht mehr gibt

Zwei Hauptursachen sind für die zum Teil hohen Verluste bei der Berechnung der rentenfernen Startgutschriften verantwortlich — (wie bereits erwähnt) der Wegfall der „alten“ garantierten Mindestversicherungsrente und die stark differierenden p.a. - Sätze für die Startgutschrift.

Formelbetrag p.a. (bezogen auf das gvE) d.h.

[Formelbetrag für m Jahre ZVK Zeit bis 31.12.2001 / m] / gvE

=

[Individuelle-persönliche Voll-leistung³⁴
(d.h. Voll-Leistung x 0,0225 x m) / m] / gvE

Mindestrente p.a. (bezogen auf das gvE) d.h.

[Mindestrente für m Jahre ZVK Zeit bis 31.12.2001 / m] / gvE

=

[Individuelle-persönliche Mindestrente / m] / gvE

Mindeststartgutschrift p.a. (bezogen auf das gvE), falls m >= 20) d.h.

[Mindeststartgutschrift für m Jahre ZVK Zeit bis 31.12.2001 / m] / gvE

=

[Individuelle-persönliche Mindeststartgutschrift / m] / gvE

Die Startgutschriften lassen sich in Prozent per annum (**p.a.**) Pflichtversicherungszeit (bezogen auf das gvE) einordnen und an der „Meßlatte“ der früheren sog. qualifizierten Versicherungsrente bewerten. Der Einfluss der Anzahl der ZVK - Versicherungsjahre und auch des gvE werden bei dieser Betrachtungsweise eliminiert und damit die Größen überhaupt erst vergleichbar gemacht auch in Bezug auf die 0,4 % p.a. des gvE im "alten Gesamtversorgungssystem".

³⁴ z.B. entsprechend der ursprünglichen Startgutschrift zum 31.12.2001

Damit sind auch zwei wichtige Kriterien gefunden, um die verschiedensten rentenfernen Startgutschriften überhaupt erst miteinander vergleichbar zu machen:

- durch die Normierung der Startgutschrift in Euro auf eine per annum (p.a.) Sichtweise, d.h. wie viel Startgutschrift in Euro erhält ein Versicherter pro Pflichtversicherungsjahr (m), die er bis zum 31.12.2001 in der ZVK verbracht hat;
- durch die Normierung z.B. der des jährlichen Anteils der Startgutschrift in Euro auf das zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) in Euro, d.h. der jährliche erworbene Anteil der Startgutschrift wird prozentual auf das gvE bezogen; damit hat man eine von Euro-Zahlen unabhängige prozentuale Größe **STG p.a.**

Es kommt also bei einer Vergleichbarkeitsüberlegung nicht unbedingt auf die zahlenmäßige Höhe einer Startgutschrift oder die zugehörigen späteren Zuschläge in Euro an, denn diese sind ja abhängig von den in die ZVK insgesamt eingezahlten Summen bis 31.12.2001. Wer weniger eingezahlt hat, bekommt auch weniger Startgutschrift.

Wenn man jedoch an die bereits einige Zeilen vorher erwähnte „Messlatte“ der früheren sog. qualifizierten Versicherungsrente denkt (d.h. 0,4 % p.a. (bezogen auf das gvE im "alten Gesamtversorgungssystem"), wird sehr schnell deutlich, ob die alte "Messlatte" mit der Startgutschriftregelung über- oder unterschritten wird.

Diese p.a. - Denkweise kann man auch auf andere Größen anwenden wie z.B. die Mindestrente oder die Mindeststartgutschrift.

Beispiel für eine p.a. Einordnung der Startgutschrift bezogen auf das gvE:

Annahmen: Die Pflichtversicherte im Klagefall ist rentenfern. Ihr gesamtversorgungsfähiges monatliches Entgelt beträgt 2001: 2.561,83 €. Sie hat 2001 28,75 ZVK – Versicherungsjahre in der Pflichtversicherung verbracht. Die rentenferne Startgutschrift wird jeweils als das Maximum aus drei Größen ermittelt:

Mindeststartgutschrift, Mindestrente, Formelbetrag

Die Mindeststartgutschrift p.a. beträgt **0,28 %** pro Jahr

Die Mindestrente p.a. beträgt **0,26 %** pro Jahr.

Der Formelbetrag von 165,29 (355,32) Euro macht 6,45 (bzw. 13,87) Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts von 2.561,83 Euro bei 28,75 Pflichtversicherungsjahren bzw. **0,22 Prozent (bzw. 0,48 Prozent)** pro Jahr aus, das ist abhängig von der am 31.12.2001 zufällig zugrunde gelegten Steuerklasse I bzw. III/0.

Ermittlung der Mindeststartgutschrift p.a.		
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001		2.561,83 €
Mindeststartgutschrift		206,08 €
Mindestrente p.a. bei 28,75 Pflichtversicherungsjahren		7,17 €
Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts: $7,17 \times 100/2.561,83 =$	0,28 %	
Ermittlung der Mindestrente p.a.		
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001		2.561,83 €
Mindestrente nach „historischen“ Entgelten		188,33 €
Mindestrente p.a. bei 28,75 Pflichtversicherungsjahren		6,55 €
Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts: $6,55 \times 100/2.561,83 =$	0,26 %	
Ermittlung der Formelrente p.a.		
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001		2.561,83 €
Formelrente (StKI I bzw. III/0)		165,29 € bzw. 355,32 €
Formelrente p.a. bei 28,75 Pflichtversicherungsjahren		5,75 € bzw. 12,36 €
Formelrente p.a. in % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts: $5,75 \text{ (bzw. } 12,36) \times 100/2.561,83 =$	0,22 % bzw. 0,48 %	

Tabelle 15: Berechnungsweg von p.a. Beträgen für Mindeststartgutschrift, Mindestrente, Formelrente


Der Formelbetrag von 165,29 Euro (355,32) Euro macht bei 28,75 Pflichtversicherungsjahren **0,22 Prozent (bzw. 0,48 Prozent)** pro Jahr des gvE von 2.561,83 Euro aus, das ist abhängig von der am 31.12.2001 zufällig zugrunde gelegten Steuerklasse I oder III/0.

Im Klagefall LG KA 6 O 85/19 ist die Startgutschrift von 206,08 Euro oder 0,28 Prozent p.a. für die **Steuerklasse I/0** jedoch durch die **Mindeststartgutschrift** bzw. bei Steuerklasse III/0 wäre sie durch den Formelbetrag bestimmt.

Beispiel (Klagefall)	StKI. I	StKI. III/0
Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten) nach § 9 Abs. 3 ATV	206,08 €	206,08 €
Mindestrente nach Entgelten gemäß §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG	188,33 €	188,33 €
Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.	165,29 €	355,32 €

Tabelle 16: Vergleichswerte für Startgutschrift (rentenfern) (Klagefall)

Anlage A: Pressemitteilung des Landgerichts Karlsruhe³⁵

Gericht/Institution:	LG Karlsruhe	Quelle:	
Erscheinungsdatum:	22.05.2020	Normen:	Art 3 GG, § 18 BetrAVG, Art 9 GG, Art 19 GG
Entscheidungsdatum:	22.05.2020		
Aktenzeichen:	6 O 85/19 .		

Startgutschriftregelung der VBL für rentenferne Versicherte wirksam

Das LG Karlsruhe hat entschieden, dass die geänderte Startgutschriftenregelung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für rentenferne Versicherte wirksam ist.

Die beklagte VBL hat die Aufgabe, Angestellten und Arbeitern der an ihr beteiligten Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Mit Neufassung ihrer Satzung (VBS) vom 22.11.2002 stellte die Beklagte ihr Zusatzversorgungssystem rückwirkend zum 31.12.2001 (Umstellungsstichtag) von einem an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtversorgungssystem auf ein auf dem Punktemodell beruhendes, beitragsorientiertes Betriebsrentensystem um. Die neugefasste Satzung enthält Übergangsregelungen zum Erhalt von bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanwartschaften. Diese werden als sog. Startgutschriften den Versorgungskonten der Versicherten gutgeschrieben. Dabei werden Versicherte, deren Versorgungsfall noch nicht eingetreten war, in rentennahe und rentenferne Versicherte unterschieden. Grundsätzlich ist rentenfern, wer am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, das betraf bei der Systemumstellung ca. 1,7 Millionen Versicherte.

Mit Urteil vom 14.11.2007 (IV ZR 74/06) hatte der BGH die früheren Startgutschriften für rentenferne Versicherte wegen Verstoßes der zugrundeliegenden Übergangsregelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG für unverbindlich erklärt und insbesondere eine gleichheitswidrige Benachteiligung von Beschäftigten mit langen Ausbildungszeiten beanstandet. Daraufhin einigten sich die Tarifvertragsparteien in einem Änderungstarifvertrag vom 30.05.2011 darauf, die bisherige Regelung zur Ermittlung der Startgutschriften im Grundsatz beizubehalten, jedoch durch eine Vergleichsberechnung zu ergänzen, welche unter näher geregelten Voraussetzungen zu einer Erhöhung der Startgutschrift rentenferner Versicherter führen kann. Die Beklagte übernahm diese tarifvertraglichen Vorgaben in § 79 Abs. 1a ihrer Satzung. Auch zu dieser Regelung hatte der BGH mit Urteil vom 09.03.2016 (IV ZR 9/15) entschieden, dass die den Klägern erteilten Startgutschriften deren Rentenanwartschaften weiterhin nicht verbindlich festlegten, weil auch die geänderte Satzungsregelung zur Ermittlung der Startgutschriften rentenferner Versicherter gegen den Gleichheitssatz verstoße. Auf diese erneute Beanstandung durch den BGH reagierten die Tarifvertragsparteien durch Bestimmungen im Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag Altersversorgung vom 08.06.2017. Die Beklagte fasste mit der 23. Satzungsänderung vom 08.11.2017, inhaltlich mit den genannten tarifvertraglichen Regelungen übereinstimmend, ihre Satzung neu.

³⁵ <https://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA200501795&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>

§ 79 Abs. 1 VBLS in der Fassung seit 08.11.2017 lautet:

¹Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.²Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften der VBL als pflichtversichert gelten.³Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v. H. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem 100 v. H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, geteilt werden.⁴Die Zeit in Jahren wird aus der Summe der (Teil-)Monate berechnet.⁵Ein Teilmonat wird ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird.⁶Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.⁷Der sich nach Satz 3 durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.⁸Der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v. H. und höchstens 2,5 v. H.

Das LG Karlsruhe hat nun in den vorliegenden Verfahren die geänderten Startgutschriftenregelungen für wirksam erklärt und sämtliche Klagen abgewiesen, mit denen die klagenden Parteien sich gegen die Neuregelungen in der Satzung der VBL für sog. rentenferne Versicherte gewandt haben.

Ein Verstoß gegen höherrangiges Recht liegt nach Auffassung des Landgerichts am Prüfungsmaßstab des Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz), des Art. 9 Abs. 3 GG (Tarifautonomie) und des Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz) nicht vor. Dies gelte zur Berechnung der Rentenanwartschaften sowohl im Hinblick auf die im Jahr 2017 neu eingeführten Regelungen zum sog. Unverfallbarkeitsfaktor (Altersfaktor/jährlicher Anteilswert) als auch für die seit der Satzungsumstellung im Jahr 2001 unverändert ausschließliche Anwendung des sog. Näherungsverfahrens.

Soweit nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 14.11.2007 - IV ZR 74/06 - BGHZ 174, 127 und Urt. v. 09.03.2016 - IV ZR 9/15 - BGHZ 209, 201) von einer gegen Art. 3 GG verstoßenden Benachteiligung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten auszugehen war, werde diese Ungleichbehandlung durch die neu eingeführten Regelungen beseitigt und die Vorgabe des BGH umgesetzt.

Personen, die bei Eintritt in den öffentlichen Dienst zwischen 20 Jahre und sieben Monate und 25 Jahre alt waren, erhielten einen individuell errechneten Altersfaktor ("linearer Altersfaktor"). Für die übrigen rentenfernen Versicherten betrage der pauschalisierte Altersfaktor 2,25 v.H. bzw. 2,5 v.H.. Der Faktor von 2,25 v.H. stelle ebensowenig einen Gleichheitsverstoß dar, wie der lineare Anstieg bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, da die unterschiedliche Begrenzung sachgerecht sei.

Insbesondere sei dem von der Rechtsprechung des BAG als zentrale Aufgabe der Tarifvertragsparteien geforderten Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit, auf die der BGH Bezug genommen habe, in den Übergangsregelungen der VBL für die Gruppe der rentenfernen Versicherten Rechnung getragen worden.

Die Übergangsregelungen, deren Befolgung im konkreten Einzelfall zu unbefriedigenden Ergebnissen führen könnten, können durch eine Härtefall- bzw. Billigkeitsprüfung korrigiert werden. In sämtlichen 36 am 22.05.2020 entschiedenen Verfahren hat das Landgericht eine solche Härtefallprüfung durchgeführt, die jedoch in keinem Verfahren zu einer Abänderung der Entscheidungen der VBL geführt hat.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig.

Außerhalb der o.a. Pressemitteilung zum Leitsatz des Urteils:

Wirksamkeit der Übergangsregelung für rentenferne Versicherte in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes; Altersfaktor und Näherungsverfahren

Leitsatz

1. Die in der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes (VBL) für rentenferne Versicherte neu eingeführte Satzungsbestimmung zum Unverfallbarkeitsfaktor (Altersfaktor/jährlicher Anteilswert), nach der in jedem Jahr der Pflichtversicherung zwischen mindestens 2,25 v.H. und höchstens 2,5 v.H. der Vollrente erworben werden (§ 79 Abs. 1 Satz 3 – 8 VBLS), ist wirksam.
2. Auch dem Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit ist Rechnung getragen worden, wobei die Übergangsregelungen für rentenferne Versicherte in einer zweifachen Ausrichtung stehen: sie kompensieren den Verlust für den Versicherten und dienen dessen Versorgung in der Zukunft; sie verbinden damit Verteilungs- mit Teilhabegerechtigkeit.
3. Eine Gleichheitsverletzung liegt auch nicht in der ausschließlichen Anwendung des Näherungsverfahrens (seit 2014 ständige Rechtsprechung der Kammer, LG Karlsruhe, Urteil vom 28. Februar 2014 - 6 O 145/13, VersR 2015, 48-61, juris).
4. Übergangsregelungen, deren Befolgung im konkreten Einzelfall zu unbefriedigenden Ergebnissen führen können, sind durch Härtefallregelungen in eine angemessene Form zu bringen und werden so durch eine Billigkeitsprüfung korrigiert.
5. Zur Form und zum Maßstab der Härtefallprüfungen.